**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2621**

vom 2. Juli 2021

Seite

[**CORONA-VIRUS**](#_Toc76118828)

[2621-01 Einigung zur Zukunft der Impfzentren 3](#_Toc76118829)

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc76118830)

[2621-02 Investitionen in den Einbruchschutz ab 01.07.2021 auch
in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 5](#_Toc76118831)

[2621-03 Bundesrat billigt neue Straftatbestände für die Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ und verhetzende Beleidigung 6](#_Toc76118832)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc76118833)

[2621-04 Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) startet mit „Engagiertes Land“ ein neues Programm 8](#_Toc76118834)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc76118835)

[2621-05 Bundesrat hat die Novelle der Anreizregulierungs- verordnung beschlossen 10](#_Toc76118836)

[2621-06 Steuerlicher Querverbund:
Bund und Länder einigen sich auf neue Regelung 12](#_Toc76118837)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc76118838)

[2621-07 Klimaschutzgesetz: Bundesrat stimmt zu 14](#_Toc76118839)

[2621-08 Insektenschutz:
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verabschiedet 15](#_Toc76118840)

[2621-09 Verbot von überflüssigem Wegwerfplastik
tritt im Juli 2021 in Kraft 16](#_Toc76118841)

[2621-10 Mantelverordnung passiert Bundesrat 17](#_Toc76118842)

[2621-11 Raumordnungsbericht 2021 veröffentlicht 18](#_Toc76118843)

[2621-12 VG Berlin: Airbnb muss Vermieter-Daten übermitteln 20](#_Toc76118844)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc76118845)

[2621-13 Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirm beschlossen 22](#_Toc76118846)

[2621-14 Verkehrsminister fordern weitere Aufstockung der Regionalisierungsmittel 24](#_Toc76118847)

[2621-15 BMVI fördert Lkw-Stellplätze an Autobahnen 26](#_Toc76118848)

[2621-16 Änderung der VwV-StVO vom Bundesrat beschlossen 29](#_Toc76118849)

[2621-17 Aktionsplan zur Nationalen Tourismusstrategie 33](#_Toc76118850)

[2621-18 GRW-Fördergebiet für den Zeitraum 2022–2027 35](#_Toc76118851)

[2621-19 Kommission stellt langfristige Vision
für ländliche Gebiete in der EU vor 37](#_Toc76118852)

[2621-20 Legislativpaket für Kohäsionspolitik von 2021–2027 beschlossen 40](#_Toc76118853)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc76118854)

[2621-21 Verbesserte Asylverfahren durch europäische Asylagentur 44](#_Toc76118855)

[2621-22 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektroautos 46](#_Toc76118856)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc76118857)

[2621-23 Statement: Digitale Infrastruktur als zentraler Baustein
für gleichwertige Lebensverhältnisse 47](#_Toc76118858)

[2621-24 Statement: Impfung einziger Ausweg aus der Pandemie – Aktionsplan gegen Impfmüdigkeit notwendig 48](#_Toc76118859)

[2621-25 Statement: Engmaschige Tests weiterhin notwendig 49](#_Toc76118860)

[2621-26 Statement: 10 Jahre Bundesfreiwilligendienst:
Erfolgsmodell weiter ausbauen 51](#_Toc76118861)

[2621-27 Interview: Vierte Welle kann nicht ausgeschlossen werden 53](#_Toc76118862)

[2621-28 Online Lounge: Datenstrategie &
Dateninfrastruktur für digitale Kommunen 55](#_Toc76118863)

[2621-29 Die gute Nachricht:
Neubauten bremsen Preisanstieg bei Mieten 56](#_Toc76118864)

[2621-30 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 57](#_Toc76118865)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc76118866)

[2621-31 TERMINVORSCHAU 2021 58](#_Toc76118867)

# **CORONA-VIRUS**

2621-01 Einigung zur Zukunft der Impfzentren

**Die Gesundheitsminister der Länder haben sich über die Zukunft der Impfzentren geeinigt. Konkret sollen Impfzentren ab Oktober deutlich reduziert werden. Die Impfungen sollen schwerpunktmäßig in den Arztpraxen und bei den Betriebsärzten stattfinden. Die Länder sollen mit mobilen Teams vor allem in Alten- und Pflegeheimen und sozialen Brennpunkten Auffrischimpfungen anbieten.**

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern planen eine Neuausrichtung der nationalen Impfkampagne. Dazu soll der Fokus mehr auf die Arztpraxen und Betriebsärzte gehen. Weiterhin soll im vierten Quartal dieses Jahres bzw. im ersten Quartal kommenden Jahres vor allem älteren Menschen in Alten- und Pflegeheimen sogenannte Booster-Impfungen angeboten werden. Das geht aus einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hervor.

**Impfzentren sollen reduziert werden**

Die Zahl der bundesweit knapp 400 Impfzentren soll bis 30. September deutlich reduziert werden. Die Länder reduzieren die bisherigen staatlichen oder kommunalen Impfangebote spätestens zum 30. September 2021 durch Schließungen von Impfzentren, Personalabbau oder eine Einschränkung der Öffnungszeiten. Um bei Bedarf schnell reagieren zu können, sollen die Länder für tragfähige Rückfall- und Notfalloptionen sorgen, dass die Impfkapazitäten bedarfsgerecht in kurzer Zeit wieder hochgefahren werden können.

**Arztpraxen und mobile Teams für Auffrischungsimpfungen**

Die Länder sollen weiterhin mobile Impfteams vorhalten, um zusätzlich zu den Arztpraxen und Betriebsärzten Impfungen anzubieten. Von diesem Impfangebot sollen vor allem Personengruppen in Gemeinschaftsunterkünften wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder in sonstigen Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime) oder in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen profitieren können. Auch für Menschen aus sozialen Brennpunkten und mit Migrationshintergrund können gebündelte Impfangebote geboten sein, um eine schnelle Durchführung von Auffrischungsimpfungen zu ermöglichen.

Nach Erreichen einer Impfquote von 75 Prozent der Bevölkerung soll es Impftermine im Prinzip nur noch in Arztpraxen und bei Betriebsärzten geben. Sie seien besonders in der Verantwortung, die notwendigen Auffrischungsimpfungen und ggf. Erstimpfungen im Rahmen der dezentralen ärztlichen Impfkampagne durchzuführen.

**Anmerkung des DStGB**

Die Impfzentren haben einen wichtigen Beitrag in der Impfkampagne geleistet. Daher darf auch nicht komplett auf diese Struktur verzichtet werden, wenn tatsächlich großflächige „Boosterimpfungen“ gebraucht werden. Der Aufbau von entsprechenden Strukturen braucht Zeit, daher sollte nicht leichtfertig auf eine bestehende Back-Up-Struktur über den 30. September verzichtet werden – auch um für die mobilen Impfteams als Ausgangspunkt zu dienen.

Um die Herdenimmunität zu erreichen braucht es vor allem eine weitere direkte Ansprache in sozialen Brennpunkten. Die Daten, auch aus England, zeigen, dass das Gefährdungsrisiko an Corona zu erkranken, insbesondere in sozialen Brennpunkten, deutlich erhöht ist. Hier braucht es eine Verknüpfung von Informationen und ggf. auch eine direkte Ansprache mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Impfung.

(I/4 Marc Elxnat, 1.7.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

2621-02 Investitionen in den Einbruchschutz ab 01.07.2021 auch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

**Ab dem 1. Juli 2021 stehen Förderangebote bei der KfW wie auch bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung, die das energieeffiziente Bauen und Sanieren fördern. In den Teilprogrammen BEG WG – Effizienzhausförderung Wohngebäude (Kredit oder Zuschuss bei der KfW) und BEG EM – Einzelmaßnahmenförderung (Kredit bei der KfW, Zuschussförderung durch BAFA) werden nun auch einbruchhemmende Investitionen bei Fenster und Fenstertüren gefördert.**

Seit Beginn der Einbruchschutzförderung 2014 wurden einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren bislang nur in Kombination mit energieeffizienter Sanierung bei der KfW gefördert. Deren Nachrüstprodukte und eine weitere Auswahl an Maßnahmen gegen den Wohnungseinbruch sind hingegen auch als Einzelmaßnahmen förderfähig und werden es auch bleiben (Programm 455-E). Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde zu Jahresbeginn die energetische Gebäudeförderung des Bundes neu aufgesetzt. Sie ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz.

Bei dem ab dem 1. Juli 2021 zur Verfügung stehenden Förderangeboten bei der KfW wie auch bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), den Teilprogrammen BEG WG – Effizienzhausförderung Wohngebäude und BEG EM – Einzelmaßnahmenförderung muss beachtet werden, dass hier die Energieeffizienz im Vordergrund steht und daher in jedem Fall ein Energie-Effizienz-Experte, eine Energie-Effizienz-Expertin (EEE) zu beauftragen ist. Er/Sie prüft und bestätigt die Einhaltung der energetischen Vorgaben. Energie-Effizienz-Experten/Expertinnen sind i. d. R. keine Experten/Expertinnen für Einbruchschutz.

Daher die Empfehlung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention: Sich in jedem Fall von der Polizei kostenlos zum Einbruchschutz beraten zu lassen, nur qualifizierte Fachunternehmen zu beauftragen und sich den Einbau der einbruchhemmenden Maßnahmen auch im Rahmen der BEG vom Fachunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen (Fachunternehmerbestätigung). Die (Kriminal)Polizeiliche Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter [www.k-einbruch.de](https://www.k-einbruch.de/).

Alle Informationen der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention über den Einbruchsschutz stehen unter [www.kriminalpraevention.de](https://www.kriminalpraevention.de/einbruchschutz.html) zur Verfügung.

(I/3 Miriam Marnich, 01.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**RECHT UND VERFASSUNG**

2621-03 Bundesrat billigt neue Straftatbestände für die Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ und verhetzende Beleidigung

**Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 25. Juni 2021 Neuregelungen im Strafrecht gebilligt, die vor allem die Veröffentlichung so genannter „Feindeslisten“ sowie die so genannte verhetzende Beleidigung betreffen. Die neuen Straftatbestände sollen Hass und Hetze im Netz, Rechtsextremismus und Rassismus stärker bekämpfen. Sie haben aus kommunaler Sicht eine hohe Relevanz im Kampf gegen Hass, Anfeindungen und Bedrohungen gegenüber Betroffenen, zu denen auch Kommunalpolitiker\*innen, Beschäftigte und kommunal Engagierte zählen.**

Mit der Einführung des Paragraf 126a steht die Veröffentlichung so genannter „Feindeslisten“ unter Strafe. Dabei geht es um Sammlungen personenbezogener Daten, die beispielsweise durch ausdrückliche oder subtile Drohungen in einem Zusammenhang verbreitet werden, den die Betroffenen und die Öffentlichkeit als einschüchternd oder bedrohlich empfinden können. Zum Schutz hiervor sieht das Gesetz vor, dass die Verbreitung von Daten wie Namen und Adressen künftig strafbar ist, wenn sie in einer Art und Weise geschieht, die dazu geeignet ist, die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen in die Gefahr zu bringen, Opfer einer Straftat zu werden. Unter die potenziellen Straftaten fallen Verbrechen sowie sonstige rechtswidrige Taten, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von besonderem bedeutendem Wert richten.

Ein weiterer neuer Paragraf 192a Strafgesetzbuch ahndet die sogenannte verhetzende Beleidigung. Er erfasst Inhalte, die eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und hierdurch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen können.

Zudem umfassen die Gesetzesänderungen auch die Einführung eines Paragrafen 176 Strafgesetzbuch – ein neuer Straftatbestand der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern.

Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am Tag darauf in Kraft treten.

**Anmerkung des DStGB**

Die neuen Straftatbestände sind aus kommunaler Sicht weitere wichtige Schritte im Kampf gegen Hasskriminalität, Extremismus und Rassismus. Dies betrifft auch massiv Kommunalvertreter\*innen, kommunale Beschäftigte sowie kommunal Engagierte. Hass, Bedrohungen und Anfeindungen gegenüber Kommunalvertreter\*innen haben in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen. Aktuelle Umfragen ergeben, dass 2/3 der Bürgermeister\*innen und eine große Zahl der kommunalen Beschäftigten bereits Erfahrungen mit Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätlichen Übergriffen – und das sogar mehrfach – gemacht haben.

Der DStGB hält jedoch weitere Gesetzesänderungen für erforderlich, um den Schutz vor Hass und Hetze und Bedrohungen derjenigen, die sich tagtäglich mit ihrer Arbeit für die Demokratie vor Ort einsetzen, effektiver gewährleisten zu können. Es sollte eine neue Strafvorschrift einer „Nachstellung gegenüber Amts- und Mandatsträgern“ (§ 238a StGB) geschaffen werden, um die aus Sicht des DStGB bestehenden Gesetzeslücken zu schließen und die Betroffenen vor Nachstellungen und diffusen Drohungen besser schützen zu können.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Einführung eines Straftatbestandes sog. „Feindeslisten“ ist aus kommunaler Sicht zum Schutz der Amts- und Mandatsträger\*innen erforderlich, dass Betroffene unverzüglich über alle Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden unterrichtet werden. Amts- und Mandatsträger\*innen müssen – unter Berücksichtigung ermittlungstaktischer Gesichtspunkte – zu ihrer Sicherheit umgehend informiert werden, wenn sie auf sogenannten „Feindeslisten“ stehen oder ihre Namen auf sogenannten „Schwarzen Listen“ kursieren.

(I/3 Miriam Marnich, 01.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

2621-04 Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) startet mit „Engagiertes Land“ ein neues Programm

**Ehrenamt und Bürgerschaftliches Engagement sind auf dem Land allgegenwärtig. Die Menschen vor Ort engagieren sich in unzähligen Vereinen und Initiativen. Sie gestalten gemeinsam ihre Heimat und machen so das Leben im ländlichen Raum noch lebenswerter. Wo verschiedene Vereine und Initiativen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Netzwerken zusammenarbeiten, entstehen gemeinsame Ideen und werden Kräfte für deren Umsetzung gebündelt. Hier setzt das neue Programm „Engagiertes Land“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) an. Interessierte Netzwerke in strukturschwachen Orten mit bis zu 10.000 Einwohner/-innen können sich ab sofort bis zum 25. Juli 2021 bewerben. Die Pilotphase startet am 1. Oktober 2021 mit bis zu 20 Netzwerken. Beteiligte Initiativen erhalten ein Umsetzungsbudget von bis zu 20.000 Euro pro Jahr.**

Das Programm „Engagiertes Land“ fördert sektorübergreifende Netzwerke für Engagement und Beteiligung in strukturschwachen ländlichen Dörfern, Kleinstädten und Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner/-innen.

Interessierte Engagement-Netzwerke und Organisationen, die gemeinsam ein Netzwerk gründen möchten, können bis zum 25. Juli 2021 ihre Interessensbekundung für das Programm einreichen. Eine Auswahlkommission wählt dann 20 Netzwerke aus und fordert sie zur Antragstellung für die Pilotphase auf. Das Programm „Engagiertes Land“ lebt von der aktiven Beteiligung der teilnehmenden Engagement-Netzwerke. Wichtig ist daher, dass alle Teilnehmenden Interesse an Erfahrungs- und Wissensaustausch haben und das Programm gemeinsam mit der DSEE entwickeln möchten. Zudem müssen mindestens drei Organisationen die Interessensbekundung tragen und die kommunale Verwaltung sollte in das Netzwerk eingebunden sein.

„Engagiertes Land“ unterstützt die Entwicklung von Netzwerken vor Ort durch passgenaue Begleitung. Im Rahmen von Dorf-Werkstätten des Thünen-Instituts für Regionalentwicklung werden gemeinsam Informationen über die beteiligten Orte gesammelt und lokale Ressourcen aufgespürt. Die Ergebnisse helfen später dabei, konkrete Projekte so fundiert vorzubereiten, dass sie gezielt umgesetzt werden können. Um gemeinsames Lernen und Ideenaustausch zu ermöglichen, bringt „Engagiertes Land“ die beteiligten Netzwerke regelmäßig zusammen. Außerdem profitieren alle Projektteilnehmer/-innen vom Austausch mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt und ihren Partner/-innen. Externe Prozessbegleitung und eine Qualifizierungsreihe zu den Themen Netzwerkarbeit und Kooperation runden das Angebot ab. Darüber hinaus erhalten die am Programm beteiligten Initiativen ein Umsetzungsbudget von bis zu 20.000 Euro pro Jahr.

**Weitere Informationen zum neuen Programm:**

Informationen zu den Inhalten des Programms, den Teilnahmebedingungen und zu beachtenden Anmeldefristen:

[www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land/)

Formular zur Interessensbekundung für interessierte Netzwerke: [www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/bewerbung/engagiertes-land/)

Informationen zum Thünen-Institut: [www.thuenen-institut.de](http://www.thuenen-institut.de)

(I/2 528-03 Ursula Krickl – 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2621-05 Bundesrat hat die Novelle der Anreizregulierungs-
verordnung beschlossen

**Der Bundesrat hat am 25.06.21 der Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Stromnetzentgeltverordnung nach Maßgabe der Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträgen zugestimmt. Mit den Änderungen werden Anreize in der ARegV zur Begrenzung der Engpassmanagementkosten konkretisiert und verstärkt. Auf Ebene der Übertragungsnetze wird ein neues, auf die Engpassmanagementkosten wirkendes Bonus-/Malus-Modell eingeführt (Anreizinstrument). Auf Ebene der Verteilernetze soll mittelfristig durch eine im Ergebnis sachgerechtere Einordnung der Engpassmanagementkosten als volatile Kostenbestandteile der bestehende Effizienzvergleich genutzt werden, um im System der Anreizregulierung bereits angelegte Anreize zu verstärken. Aus Sicht des DStGB enthält der Beschluss für die notwendigen Nettoinvestitionen richtige Ansätze wie etwa die zukünftige Berechnung der sogenannten Eigenkapital II–Verzinsung. Jedoch bedarf es weiterer Maßnahmen, um den Netzausbau zu beschleunigen.**

Die Anpassungen der Netzinfrastruktur erfordern massive Investitionen in Kabel-, moderne Steuertechnik, dezentrale Speichersysteme, Trafos und Personal. Mit der ARegV-Novelle soll hierfür die erforderliche Grundlage geschaffen werden.

Die Berechnung der sogenannten Eigenkapital II-Verzinsung (Verzinsung überschießenden Eigenkapitals) wird geändert. Ab der 4. Regulierungsperiode findet dann ein gewichteter Durchschnitt aus den beiden in der Regelung benannten Reihen Anwendung und wird im jeweiligen Basisjahr für die dazugehörige Regulierungsperiode abgelesen. Laut Bundesrat erweise sich das bisherige Vorgehen nach aktuellem Sachstand nicht mehr als zeitgemäß (Bildung eines Durchschnitts über zehn Kalenderjahre bezogen auf drei bestimmte Umlaufsrenditen), da es das unternehmerische Risiko des Netzbetriebs durch die derzeitige Mittelung der Reihe zu Unternehmensanleihen mit den bisherigen anderen beiden Reihen – in gleicher Gewichtung – nicht mehr angemessen abbilde.

Auf Antrag des Freistaates Bayern wurde im Bundesrat eine Übergangsregelung für die 4. Regulierungsperiode aufgenommen. Dieser verfolgt das Ziel der Abmilderung beim Systemübergang zum Kapitalkostenabgleich für Verteilernetzbetreiber. Dies soll die Refinanzierung von in den ersten beiden Regulierungsperioden getätigten Investitionen über die Erlösobergrenzen in besonderen Härtefällen ermöglichen. Der sogenannte Sockeleffekt soll dabei nur zum Tragen kommen, wenn die Investitionen des Netzbetreibers aus den ersten beiden Regulierungsperioden mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als ein Fünfundzwanzigstel des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten gemäß § 6a der StromNEV oder § 6a der GasNEV der jeweils korrespondierenden Jahre 2009 bis 2016. Auch das Bundesland Niedersachsen hatte einen Antrag hierzu vorgesehen. Gegenstand des Antrags waren sachgerechtere Kriterien für eine Übergangsregelung. Jedoch konnte dieser nicht die erforderliche Mehrheit finden.

Ein Antrag zu Personalzusatzkosten wurde hingegen im Bundesrat abgelehnt.

**Anmerkung des DStGB**

Der Beschluss enthält für die notwendigen Nettoinvestitionen richtige Ansätze wie etwa die zukünftige Berechnung der sogenannten Eigenkapital II–Verzinsung. Denn für weitere Maßnahmen bei Netzausbau benötigen die Netzbetreiber Investitionssicherheit, die ihnen die vorliegende Regelung bringen dürfte. Jedoch bedarf es weiterer Maßnahmen, um den Netzausbau zu beschleunigen. Daher muss zukünftig nicht nur in den Fokus genommen werden, was das Netz kostet, sondern wie hoch die Investitionen für die Energiewende sind.

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 02.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2621-06 Steuerlicher Querverbund:
Bund und Länder einigen sich auf neue Regelung

**In einem Schreiben des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums vom 08.06.2021 wurden die kommunalen Spitzenverbände darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine disquotale Verlusttragung im Rahmen des § 8 Absatz 7 KStG anzuerkennen ist, wenn diese aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen vereinbart wurde. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt. Die Regelung, die unter anderem im ÖPNV-Bereich greift, soll mit ihren Grundsätzen auf alle Dauerverlustgeschäfte ausgeweitet werden. Die bisher entgegenstehende Reglung mit der Aufzählung im BMF-Schreiben aus dem Jahr 2009 soll entsprechend geändert werden. Der DStGB, die weiteren kommunalen Spitzenverbände und der VKU hatten sich zuvor in einer abgestimmten Stellungnahme an das Finanzministerium NRW gewandt und eine praxistaugliche Regelung gefordert.**

Der steuerliche Querverbund zwischen kommunalen Unternehmen trägt als Steuerbegünstigung zur Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben wie zum Beispiel bei ÖPNV, Schwimmbädern, Kindergärten etc. bei. Insbesondere bei sogenannten Dauerverlustgeschäften wirkt sich der Querverbund erheblich auf die Kostenreduzierung aus. Der BFH hatte noch 2007 geurteilt, dass keine Verlustverrechnung möglich ist, wenn es sich um einen strukturell dauerdefizitären Eigenbetrieb handelt. In der Folge kodifizierte der Gesetzgeber die Rechtsprechung mit dem Ziel, die vormals geltenden Grundsätze „festzuschreiben“. Die Neuregelung in § 8 Abs. 7 KStG schließt nun die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung für dauerdefizitäre Betriebe bspw. im Verkehrs-, Kultur- und Bildungsbereich aus und ermöglicht damit die Verlustverrechnung. In der beispielhaften Aufzählung des BMF-Schreibens zur Anwendung der damals neuen Regelungen aus dem Jahr 2009 finden sich Verkehrsbetriebe einschließlich des ÖPNV, der Umweltbereich, Sozial- und Kulturbereich, Bildungs- und Gesundheitsbetriebe. Bislang werden bei Dauerverlustgeschäften wie etwa beim ÖPNV, die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gezogen. Voraussetzung für § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG ist unter anderem, dass der kommunale Gesellschafter die Verluste aus der Tätigkeit trägt. Sollten mehrere Kommunen an einer Gesellschaft beteiligt sein, muss die Frage geklärt werden, wie die Verluste auf die einzelnen kommunalen Gesellschaften umgelegt und getragen werden können. Diese Problematik wird unter Tz. 28 des o.g. BMF-Schreiben aus dem Jahr 2009 aufgegriffen.

Nach der Finanzverwaltung müssen derartige Verluste nach der Beteiligungsquote verteilt werden, was zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt hat. Eine bundesweit abgestimmte Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern aus dem Jahr 2010 entschärfte die Regelung. Insbesondere für den ÖPNV wurde festgelegt, dass die kommunalen Gesellschafter die Verluste des Unternehmens für die kreisbezogenen Verkehrsdienstleistungen kompensieren dürfen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits 2020 darauf verwiesen, dass die Finanzverwaltung NRW die Ausnahme vom Grundsatz der quotalen Verlusttragung tatsächlich nur im ÖPNV anerkennen wollte. Andere Bundesländer lassen hingegen die Ausnahme auch im Bäderbereich zu. Konkret ging es in NRW um Fälle, in denen mehrere Kommunen an einer Energieversorgungsgesellschaft beteiligt sind. Zur Herstellung eines steuerlichen Querverbundes werden entweder in der gleichen Gesellschaft oder in einer anderen, organschaftlich mit dieser verbundenen Konzern-Gesellschaft Bäder betrieben, die in den jeweiligen Kommunen liegen. Die Regelungen zur Gewinnverteilung bzw. zur Verlustabdeckung sind dabei so ausgestaltet, dass jeder Gesellschafter-Kommune die Verluste aus dem in ihrem Gemeinde- bzw. Kreisgebiet gelegenen Bad zugeordnet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU hatten sich daher in einer abgestimmten Stellungnahme an das Finanzministerium NRW gewandt und eine praxistaugliche Regelung gefordert. Das Finanzministerium NRW sah zunächst keinen Grund von der Regelung abzuweichen. Jedoch hat das Ministerium mit Schreiben vom 08.06.21 jetzt mitgeteilt, dass § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 KStGB auch anzuwenden ist, wenn eine disquotale Verlusttragung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gesellschafter aus nachvollziehbaren Gründen vereinbart worden ist. Das BMF-Schreiben vom 12.11.2009 soll in Kürze mit Wirkung für alle verfahrensrechtlich offenen Steuerfälle geändert werden.

(IV/3 900-70, Finn Brüning, 02.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-07 Klimaschutzgesetz: Bundesrat stimmt zu

**Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause am 25.06.2021 die Änderungen am Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) durch Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren gebilligt.**

Nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 24.06.2021 das KSG verabschiedet hatte, hat auch der Bundesrat dieses am Folgetag gebilligt. Das Gesetz sieht vor, dass Deutschland bis zum Jahr 2030 mindestens 65 Prozent weniger Treibhausgase als im Jahr 1990 ausstößt. Bis zum Jahr 2040 sollen die CO2-Emissionen um 88 Prozent gesenkt werden. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland klimaneutral sein und nach dem Jahr 2050 sollen mehr Treibhausgase in natürlichen Senken eingebunden als ausgestoßen werden.

Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am Folgetag in Kraft treten.

**Anmerkung des DStGB**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Technologien bedarf es konkreter Maßnahmen. Insbesondere bedarf es auch einer finanziellen Unterstützung der Städte und Gemeinden, da diese die Schlüsselakteure des Klimaschutzes sind. Ob im Bereich der Gebäudesanierung, der Förderung der Mobilitätswende oder bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels: Die finanziellen Herausforderungen sind gewaltig. Die Kommunen haben schon jetzt einen Investitionsrückstand von circa 149 Mrd. Euro; allein bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden sind es 16,4 Mrd. Euro. Mit Blick auf die zu erwartenden Steuermindereinnahmen muss daher die kommunale Finanzkraft insgesamt gestärkt werden.

Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutz-Sofortprogramm wird sich der Bundestag erst wieder im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 befassen und das Programm dann final verabschieden.

Für weitere Informationen zu den Maßnahmen des Sofortprogramms verweisen wir auch auf den Beitrag 2521-11 in DStGB Aktuell vom 25.06.2021.

(III/2 843-00 Alexander Kramer, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-08 Insektenschutz: Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verabschiedet

**Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter der Bedingung von zwei Änderungen zugestimmt. Setzt die Bundesregierung diese um, kann sie die Verordnung verkünden.**

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hat das Ziel, die Artenvielfalt bei Insekten besser zu schützen. Dazu soll der Einsatz von Glyphosat im Ackerbau und auf Grünland eingeschränkt werden. Glyphosat darf danach nur noch dann eingesetzt werden, wenn es keine alternativen Möglichkeiten gibt, zum Beispiel bei schwer zu bekämpfenden Unkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen. Gänzlich verboten ist die Anwendung auf Flächen, die der Allgemeinheit dienen sowie im Haus- und Kleingartenbereich.

Nach dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat Ende 2022 und einer anschließenden einjährigen Abverkaufs- und Aufbrauchfrist dürfen ab 2024 keine nationalen Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mehr erteilt und diese Mittel auch nicht mehr angewendet werden. Die Zustimmung des Bundesrates steht allerdings unter der Bedingung, dass auch künftig Landesrecht, das über das neue Bundesrecht hinausgeht, weiter gilt.

Setzt die Bundesregierung die Änderungen um, kann sie die Verordnung verkünden. Sie soll im Wesentlichen am Tag darauf in Kraft treten.

(III.2 Alexander Kramer 810-01, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-09 Verbot von überflüssigem Wegwerfplastik tritt im Juli 2021 in Kraft

**Ab dem 03.07.2021 tritt ein Verbot von Produkten aus Einwegkunststoff, für die es bereits umweltfreundliche Alternativen gibt, in der gesamten Europäischen Union in Kraft. Eine Reihe weiterer Produkte aus Einwegkunststoff bedürfen zeitgleich eines Warnhinweises.**

Von dem Verbot betroffen sind Wegwerfprodukte wie Einmalbesteck und -teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Wattestäbchen und Luftballonstäbe aus Plastik. Auch To-Go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher aus Styropor sollen nicht mehr auf den Markt kommen. Verboten sind außerdem alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, der sich in besonders schwer zu entsorgende Mikropartikel zersetzt, aber nicht weiter abbaut. Experten schätzen, dass diese Produkte 20 Prozent des Abfalls aus Parks, öffentlichen Plätzen und Straßen ausmachen. Der Abverkauf von bereits bestehenden Lagerbeständen bleibt zulässig, um eine gebrauchslose Vernichtung der Einwegprodukte zu vermeiden.

Zudem müssen solche Einwegprodukte aus Kunststoff mit einem Warnhinweis versehen werden, für die es derzeit noch keine ökologisch sinnvollen Alternativen gibt. Zu dieser Gruppe gehören Hygieneprodukte, wie Binden, Tampons und Tamponapplikatoren sowie Feuchttücher, kunststoffhaltige Filter zur Verwendung in Tabakprodukten sowie Einweggetränkegetränkebecher. Bis zum 03.07.2022 gilt für Hersteller eine Übergangsfrist, in der sie vorübergehend an ihren Produkten nicht ablösbare Aufkleber anbringen können. Spätestens ab dann muss die Kennzeichnung bestehend aus einem Piktogramm und einem Text ins Layout der Verpackung integriert sein.

Das Verbot und die Kennzeichnungspflicht gelten EU-weit und auch der Import von verbotenen bzw. ungekennzeichneten Produkten aus Nicht-EU-Ländern wird künftig untersagt sein. Dadurch ist sichergestellt, dass die Produkte nach und nach vom Markt verschwinden.

(III.2 Alexander Kramer 833-37, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-10 Mantelverordnung passiert Bundesrat

**In seiner letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause am 25.06.2021 hat der Bundesrat der sogenannten Mantelverordnung zugestimmt.**

Mit der Mantelverordnung werden erstmals deutschlandweit gültige Vorgaben für das Recycling von Baustoffen und für die Beseitigung von Schadstoffen gelten. Gleichzeitig schafft sie mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erstmals einheitliche Regeln zur Verfüllung von obertägigen Abgrabungen wie zum Beispiel einstigen Kies- und Sandgruben.

Nach der Unterzeichnung kann sie im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Sie tritt dann zwei Jahre nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anmerkung des DStGB**

Mit der Verabschiedung der Mantelverordnung findet eine seit über 15 Jahren andauernde Arbeit ihr Ende. Nunmehr gelten an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasste, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Zudem wird durch die Ersatzbaustoffverordnung das Ziel der Kreislaufwirtschaft gefördert und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen verbessert.

(III.2 Alexander Kramer 850-05, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-11 Raumordnungsbericht 2021 veröffentlicht

**Das Bundeskabinett hat am 30. Juni 2021 den Raumordnungsbericht 2021 „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und die Stellungnahme der Bundesregierung beschlossen. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) erstattet nach § 22 Raumordnungsgesetz (ROG) dem Bundesinnenministerium zur Vorlage an den Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen Bericht über die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets. Der letzte Raumordnungsbericht „Daseinsvorsorge sichern“ wurde 2017 vorgestellt (BT-Drs. 18/13700). Der Raumordnungsbericht 2021 greift das Thema „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ als eines der vier im Jahr 2016 von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten Leitbilder auf. Zentrale und auch kommunal relevante weitere Themen und Inhalte des Raumordnungsberichts sind:**

**Inhalte des Raumordnungsberichts:**

* Wettbewerbsfähigkeit stärken,
* Daseinsvorsorge sichern,
* Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln sowie
* Klimawandel und Energiewende gestalten.

Die Struktur des Berichts orientiert sich an den vier Strategie- und den jeweiligen zentralen Handlungsansätzen des Leitbilds „Wettbewerbsfähigkeit stärken“:

* Metropolregionen weiterentwickeln,
* Zusammenarbeit und Vernetzung von Räumen stärken,
* Räume mit besonderem strukturellen Handlungsbedarf unterstützen sowie
* Infrastrukturanbindung und Mobilität sichern.

Im Mittelpunkt des Berichts stehen räumliche regionale Analysen

* zur wirtschaftlichen Entwicklung,
* zu den Auswirkungen der Megatrends demografischer Wandel, Globalisierung sowie technologischer Wandel (insb. Digitalisierung) und
* zu den Beiträgen der Raumordnungspolitik von Bund und Ländern sowie anderer Fachpolitiken.

Darüber hinaus werden erste allgemeine Hinweise zu den räumlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgegriffen, soweit belastbare Datengrundlagen zur Verfügung standen.

**Umfassende räumliche Informationen**

Der Raumordnungsbericht 2021 bietet damit umfassende räumliche Informationen, basierend auf den aktuell verfügbaren Daten im Zeitraum 2013-2020, und beinhaltet weiter Wertungen und Empfehlungen des BBSR in dessen eigener Verantwortung. Die jeweiligen Schussfolgerungen werden abschließend in einem Fazit zusammengeführt.

Insgesamt beinhaltet der Raumordnungsbericht 2021 ein gerade für die Vertreter der Kommunen lesenswertes und sehr informatives Gesamtwerk. Er ist daher zur Lektüre zu empfehlen!

Der gesamte Raumordnungsbericht steht zum Download bereit unter: [www.bbsr.bund.de](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/rob-2021.html)

(III/1 610-00 Norbert Portz, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2621-12 VG Berlin: Airbnb muss Vermieter-Daten übermitteln

**Behörden dürfen die Betreiber von Internet-Plattformen zur Buchung und Vermietung privater Unterkünfte im Fall eines Anfangsverdachts einer Zweckentfremdung von Wohnraum verpflichten, die Daten der Unterkünfte-Anbieter zu übermitteln. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Klageverfahren entschieden.**

**Berliner Bezirksamt hatte Airbnb zur Herausgabe von Daten
verpflichtet.**

Die Klägerin, das Unternehmen Airbnb mit Sitz in Irland, betreibt eine Internetplattform, auf der die Vermietung von Ferienwohnungen auch in Berlin angeboten wird. Mit Bescheid aus dem Dezember 2019 verpflichtete das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin die Klägerin, unter anderem Namen und Anschriften zahlreicher Anbieter, deren Inserate in online veröffentlichten Listen aufgezählt waren, die genaue Lage der von ihnen angebotenen Ferienwohnungen zu übermitteln. Dies begründete das Bezirksamt mit einem Verdacht für einen Verstoß gegen zweckentfremdungsrechtliche Vorschriften, den es unter anderem darauf stützte, dass die Inserate keine oder falsche Registriernummern enthielten oder die Geschäftsdaten gewerblicher Vermieter nicht erkennen ließen.

Der Gesetzgeber hatte eine Pflicht zur Anzeige einer Registriernummer gerade wegen des zunehmenden anonymen Angebots von Ferienwohnungen auf Internet-Plattformen eingeführt. Sie gilt in der Regel für Vermieter, die ihre Wohnung kurzzeitig als Ferienwohnung zur Verfügung stellen.

**Airbnb klagte gegen das Bezirksamt**

Gegen die Auskunftsverpflichtung setzt sich die Klägerin nach erfolglosem Widerspruch mit ihrer zum Verwaltungsgericht erhobenen Klage zur Wehr. Sie meint, die Norm, auf die das Bezirksamt sein Auskunftsverlangen stütze, sei bereits verfassungswidrig. Zudem sei auch der Bescheid selbst rechtswidrig. Er betreffe als Sammelabfrage schon keinen Einzelfall, auch liege keine konkrete Gefahr einer Zweckentfremdung vor. Überdies missachte er unionsrechtliche Vorgaben und verlange von der Klägerin, dass sie gegen irisches Datenschutzrecht verstoße, dem allein sie verpflichtet sei.

**VG Berlin weist Klage überwiegend ab**

Die 6. Kammer des VG Berlin hat mit Urteil vom 23.06.2021 (VG 6 K 90/20) die Klage, soweit noch über sie zu entscheiden war, überwiegend abgewiesen. Die vom Bezirksamt herangezogene Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZwVbG in der damals geltenden Fassung unterliege im Ergebnis keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie greife zwar in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, sei jedoch insbesondere verhältnismäßig, hinreichend bestimmt und normenklar. Auch mit Unionsrecht sei die Bestimmung vereinbar.

Das Auskunftsverlangen des Bezirksamts betreffe in einem Bescheid gebündelte Einzelfälle, da es sich auf jeweils genau bezeichnete Unterkünfte und Vermieter beziehe. Wegen der Anonymität der Angebote auf der von der Klägerin betriebenen Internet-Plattform seien an den hinreichenden Anlass für ein Auskunftsersuchen nur geringe Anforderungen zu stellen. Ein solcher könne angenommen werden, wenn Anbieter ganzer Unterkünfte in ihren Inseraten keine oder eine ersichtlich falsche Registriernummer anzeigten oder sich eine gewerbliche Vermietung nicht bereits aus dem jeweiligen Angebot selbst, insbesondere durch die Angabe von Geschäftsdaten ergebe. Auch irisches Datenschutzrecht könne die Klägerin der Anordnung insoweit nicht entgegenhalten. Das sog. Herkunftslandprinzip, auf das sie sich in der Sache berufe, finde hier keine Anwendung.

Die Kammer hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

**Anmerkung des DStGB**

Für die Kommunen stellt das Urteil des VG Berlin ein wichtiges Signal bei dem Thema der Herausgabe von Daten durch Ferienwohnungsportale dar. Um illegale Ferienwohnungsangebote zu unterbinden, braucht es die Möglichkeit der Datenabfrage gerade dort, wo Wohnungsmärkte angespannt sind und der Tourismus durch die Kommunen gesteuert werden soll. Die Notwendigkeit der Steuerung hängt letztlich stets von den Rahmenbedingungen vor Ort ab.

Der Berliner Senat strebt zudem eine Novellierung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes an, um noch effektiver gegen illegale Umnutzungen von dringend benötigtem Wohnraum vorgehen zu können.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung VG Berlin vom 24.06.2021: [www.berlin.de](https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1099345.php)

(IV/2 770-11, Jan Strehmann, III.2 651-00 Bernd Düsterdiek 28.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-13 Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirm beschlossen

**Nach Beschluss des Bundestags am 24. Juni 2021 hat auch der Bundesrat am 25. Juni 2021 dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und damit einer einmaligen Aufstockung der Regionalisierungsmittel um 1 Mrd. Euro zugestimmt. Mit der Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirmes kann nun auch für das Jahr 2021 die Aufrechterhaltung des Nahverkehrsangebots gesichert werden.**

**Weitere Regionalisierungsmittel für den Corona-Schadensausgleich**

Die Regionalisierungsmittel, mit denen der Bund die Länder bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt, werden nach Beschluss des Bundestags und des Bundesrats in diesem Jahr um eine Milliarde Euro erhöht. Die zusätzlichen Mittel werden nach dem Schlüssel verteilt, der nach dem vorläufigen Mittelausgleich der Länder untereinander bezüglich der zusätzlichen Regionalisierungsmittel für das Jahr 2020 entstanden ist.

Aktuellen Prognosen der Branche zufolge wird für das Jahr 2020 mit Schäden durch Fahrgeldmindereinnahmen in Höhe von rund 3,3 Milliarden Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von rund 3,6 Milliarden Euro gerechnet. Insgesamt ergibt sich somit für die Jahre 2020 und 2021 ein Schaden in Höhe von bis zu sieben Milliarden Euro. Bund und Länder tragen jeweils die Hälfte dieser krisenbedingten Mehrkosten.

**Anmerkung des DStGB**

Die Anschlussregelung in Form eines weiteren ÖPNV-Rettungsschirms war eine zentrale Forderung der Branche und des DStGB und wurde zuletzt in einem Präsidiumsbeschluss des DStGB untermauert. Die erneute Bundeshilfe wird nun in zwei Tranchen ausgezahlt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Länder ihre zugesagten Finanzierungsbeiträge auch tatsächlich und zeitgerecht erbringen und der Bund nicht in eine Vorfinanzierung tritt. Hintergrund ist, dass der Bund im vergangenen Jahr im Rahmen der Corona-Hilfen sehr schnell 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt hatte, während in manchen Ländern der Eigenanteil zunächst zurückgehalten wurde. Die Regelung zum ÖPNV-Rettungsschirm stellt letztlich die hälftige Beteiligung von Bund und Ländern sicher. Weitere Informationen finden sich auch in nachfolgendem DStGB-Aktuell-Beitrag „Verkehrsminister fordern weitere Aufstockung der Regionalisierungsmittel“.

**Weitere Informationen**

Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Bundesrat-Drucksache 577/21): [www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/577-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

(IV/2 741, Jan Strehmann, 28.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-14 Verkehrsminister fordern weitere Aufstockung
der Regionalisierungsmittel

**Nach dem ÖPNV-Rettungsschirm muss aus Sicht des DStGB nun der Blick auf den Beitrag des ÖPNV zur Erreichung der Klimaschutzziele gerichtet werden. Hierfür bedarf es auch aus Sicht der Verkehrsministerkonferenz (VMK) dauerhaft zusätzlicher Regionalisierung für die Betriebsfinanzierung bei Bus und Bahn. Die VMK sieht den Bedarf bis 2030 bei zusätzlich 13,5 Mrd. Euro.**

**Länder fordern weitere Milliarden vom Bund für ÖPNV**

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sondersitzung am 29.06.2021 eine über den ÖPNV-Rettungsschirm hinausgehende und dauerhafte Aufstockung der Regionalisierungsmittel gefordert. Dem Beschluss zufolge braucht es vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele 1,5 Milliarden Euro zusätzlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Dieser Entwicklungspfad sei mindestens bis zum Jahr 2030 abzusichern. Damit ergäbe sich für das Jahr 2030 ein Zusatzbeitrag von 13,5 Milliarden Euro. Insgesamt lägen die Regionalisierungsmittel im Jahr 2030 dann bei 24,55 Milliarden Euro. Vorausgegangen waren auch Berechnungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen.

Mehrere Landesministerinnen und Landesminister machten deutlich, dass die genannten Summen nach der Bundestagswahl von einer künftigen Bundesregierung berücksichtigt werden müssten. „Es ist nicht der Anfang einer Verhandlung, und dann lassen wir uns mal auf die Hälfte runterverhandeln und sind immer noch happy“, sagte NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst (CDU) der Deutschen Presseagentur. Ansonsten könne der notwendige Beitrag zum Klimaschutz nicht geleistet werden.

**Anmerkung des DStGB**

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele im Bereich Verkehr und dem Vorhaben, die Fahrgastzahlen im Schienen- und straßengebundenen ÖPNV zu verdoppeln, muss nun bereits der Blick nach vorne gerichtet werden. Der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz ist hier nun ein wesentlicher Meilenstein und zeigt, dass die Verantwortung der ÖPNV-Finanzierung nicht alleine bei Kommunen und Ländern liegt. Klimaschutz ist ein bundespolitisches Ziel. Es bedarf dauerhaft zusätzlicher Mittel, um die ÖPNV-Angebote auf Schiene und Straße auszuweiten, neue Verbindungen zu ermöglichen und damit auch die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV zu verbessern. Hierzu zählen neben Verbesserungen im bestehenden SPNV-System auch Reaktivierungsvorhaben der Bahn, neue Schnellbussysteme und flexible Bedienformen, welche das jüngst geänderte PBefG nun flächendeckend ermöglicht. Eine ergänzende Betriebsfinanzierung des ÖPNV muss aus kommunaler Sicht ein wesentlicher Schwerpunkt in der Verkehrspolitik der kommenden Legislaturperiode werden.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung zur Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 29.06.2021: [www.verkehrsministerkonferenz.de](https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-06-29-sonder-vmk-telefonschaltkonferenz/21-06-29-pm.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

(IV/2 741, Jan Strehmann, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-15 BMVI fördert Lkw-Stellplätze an Autobahnen

**Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlichte am 28.06.2021 eine neue Förderrichtlinie zur Schaffung von Lkw-Stellplätzen an Autobahnen. Dafür stellt das BMVI im ersten Schritt 90 Millionen Euro bis zum Jahr 2024 bereit. Förderanträge können ab Mitte Juli beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gestellt werden. Der DStGB forderte seit längerem stärkere Anstrengungen des Bundes, da fehlende LKW-Parkplätze zu massiven Beeinträchtigungen in vielen Kommunen in der Nähe von Bundesautobahnen führen.**

**Neues Förderprogramm**

Die Förderung umfasst

* + den Neu- und Ausbau von Lkw-Parkplätzen und
	+ die Umgestaltung bestehender Flächen, die bisher nicht für Lkw-Stellplätze genutzt werden (z. B. Betriebshöfe von Speditionsunternehmen, Parkplätze von Messen oder Handelsunternehmen).

Die Lkw-Parkplätze sollen unter anderem

* + für mindestens 10 Jahre bestehen,
	+ in der Regel ganzjährig mindestens in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr geöffnet sein,
	+ mindestens 30 Lkw-Stellplätze bei Neu- oder Ausbaumaßnahmen bzw. 10 Stellplätze bei der Umgestaltung bestehender Flächen aufweisen,
	+ ausreichende sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche) aufweisen und
	+ über ein System verfügen, das den aktuellen Belegungsgrad erfasst und diesen online auf dem Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM) bereitstellt.

Hierfür ist ein Zuschuss von 80 Prozent (Neu- und Ausbau) bzw. 90 Prozent (Umgestaltung) der förderfähigen Kosten geplant. Dazu zählen neben den klassischen Baukosten unter anderem auch Umzäunung, Markierung, sanitäre Anlagen, IT-System, Beleuchtung und eine sichere Wegführung.

Die Förderung richtet sich an in- und ausländische juristische Personen des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, die zusätzliche Lkw-Stellplätze realisieren. Ausländische juristische Personen können gefördert werden, wenn sie einen Sitz/eine Niederlassung in Deutschland haben.

Zuständig für die Umsetzung der Förderung ist das Bundesamt für Güterverkehr. Dieses gibt auf seiner Internetseite Hinweise zum Förderprogramm und zum genauen Termin, ab dem Förderanträge gestellt werden können.

**Weiterhin hoher Bedarf an Lkw-Stellplätzen**

Trotz der zusätzlich geschaffenen Lkw-Abstellmöglichkeiten ergibt sich nach einer Studie aus dem Jahr 2018 eine Differenz von bundesweit etwa 23.000 regulären Lkw-Parkmöglichkeiten auf und an den Bundesautobahnen. In den vergangenen zwölf Jahren hat das Ministerium 1,2 Milliarden Euro in neue Lkw-Stellplätze investiert. Seitdem hat sich ihre Zahl von 53.000 (2008) auf 70.800 erhöht (2018). Bis 2020 sind laut BMVI nochmals rund 2.300 neue Lkw-Stellplätze an Autobahnen hinzugekommen.

Mit einem Fünf-Punkte-Plan für besseres Lkw-Parken will das BMVI seit 2020 dazu beitragen, diese Lücke zu reduzieren.

1. Neue Lkw-Parkmöglichkeiten auf den Rastanlagen des Bundes schaffen.
2. Verstärkter Einsatz telematischer Parkverfahren (Kolonnen- und Kompaktparken).
3. Reduzierung des Lkw-Parksuchverkehrs durch den Einsatz von Parkleitsystemen.
4. Optimierte Nutzung des vorhandenen Lkw-Parkraums.
5. Prüfung neuer Parkraummodelle in Autobahnnähe.

**Anmerkung des DStGB**

Das Parken entlang der Bundesautobahnen ist seit vielen Jahren ein viel diskutiertes Thema in den betroffenen Städten und Gemeinden. Die Studie des BASt aus dem Jahr 2018 unterstrich erneut den Bedarf an zusätzlichen Parkmöglichkeiten. Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung ging im Oktober 2019 sogar von knapp 40.000 fehlenden Lkw-Abstellplätzen aus.

Durch die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur durch den Schwerlastverkehr entstehen Folgekosten für die betroffenen Städte und Gemeinden und eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität vor Ort. Fehlende Parkplätze, gerade in den Abend- und Nachtstunden, sind nicht nur ein Ärgernis für Lkw-Fahrer. Sie sind ein Sicherheitsproblem für andere Verkehrsteilnehmer, wenn Fahrer die festgelegten Lenkzeiten überschreiten müssen. Durch die Nutzung von nicht geeigneten Ausweichflächen in den Städten und Gemeinden entstehen Abgas- und Lärmbelästigung für die Bevölkerung. Weitere Probleme stellen Vermüllung und Verunreinigungen aufgrund fehlender Sanitäranlagen entlang der Straßen oder in betroffenen Gewerbegebieten dar.

Das nun auf den Weg gebrachte Förderprogramm ist ein richtiger Schritt um Anreize für Investoren und Flächeneigentümer zu schaffen. Der DStGB hat bereits in der Vergangenheit mehrfach die Schaffung weiterer Stellplätze an Bundesautobahnen gefordert. Neben der Schaffung von mehr Parkplätzen für Lkw muss ein wesentlicher Teil einer Gesamtstrategie des Bundes die Verlagerung von Gütertransporten auf Schiene und Wasserstraßen sein.

**Weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Förderprogramm unter: [www.bag.bund.de](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/LKW-Stellplaetze/LKW_Stellplaetze_node.html)

Studie „LKW-Parksituation im Umfeld der BAB 2018“ ist verfügbar unter [www.bmvi.de](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/bast-erhebung-lkw-parksituation-im-umfeld-der-bab-2018.pdf?__blob=publicationFile)

Fünf-Punkte-Plan des BMVI: [www.bmvi.de](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/ausgeruht-fuer-die-lange-fahrt-mehr-lkw-parkplaetze.html)

DStGB-Pressemitteilung vom 08.10.2019 „Kommunen fordern mehr LKW-Abstellplätze an Autobahnen“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Pressemitteilungen/Lkw-Abstellpl%C3%A4tze/)

(IV/2 721, Jan Strehmann, 29.6.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-16 Änderung der VwV-StVO vom Bundesrat beschlossen

**Der Bundesrat hat am 25.06.2021 beschlossen, einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nach Maßgabe bestimmter Änderungen zuzustimmen. So sollen unter anderem die Vision Zero im Straßenverkehr grundlegend für sämtliche durchzuführenden Maßnahmen sein und der Radverkehr weiter gefördert werden. Auch die Anordnung von Tempo 30 innerorts auf längeren Abschnitten wird gemäß einer Forderung des DStGB zumindest in bestimmten Fällen erleichtert.**

**Änderungsbedarf an der VwV-StVO**

Die VwV-StVO beinhaltet Vorgaben, wie die StVO umzusetzen ist und wie die Straßenverkehrsbehörden vorgehen sollen. Änderungen waren unter anderem notwendig durch die StVO-Novelle vom April 2020 und Zuständigkeitsänderungen für die Autobahnen in der Baulast des Bundes.

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der vom Bundesverkehrsministerium geänderten VwV-StVO nun mit der Maßgabe weiterer Änderungen zugestimmt. Dem Änderungsbeschluss ging ein Beschlussvorschlag des Verkehrsausschusses im Bundesrat voraus.

**Vision Zero als Leitgedanke der Verwaltungsvorschrift**

Bislang hieß es in Artikel 1 VwV-StVO lediglich: *„Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr.“*

Dieser Artikel wird nach Beschluss des Bundesrats nun mit einem Zusatz ergänzt, welcher dafür sorgt, dass die Vision Zero im Straßenverkehr das vorrangige Ziel sein soll: *„Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“*

**Förderung des Radverkehrs**

Mehrere Änderungen in der vom Bundesverkehrsministerium vorgelegten Verwaltungsvorschrift als auch der weiteren Anpassungen des Bundesrats betreffen die Förderung des Radverkehrs. So werden in Folge der 54. StVRÄndV (StVO-Novelle vom April 2020) neue Anordnungsgrundlagen und Verkehrszeichen im Bereich des Radverkehrs eingeführt.

Lässt sich ein Radfahrstreifen nicht verwirklichen, ist künftig die Anordnung eines Schutzstreifens zu prüfen. Erst wenn diese Prüfung ergibt, dass die Anordnung eines Schutzstreifens nicht möglich ist, ist die Freigabe des Gehweges zur Mitbenutzung durch den Radverkehr zu prüfen.

Die Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr am rechten Fahrbahnrand soll künftig so breit sein, dass dieser einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radverkehr bietet. Befindet sich rechts von dem Schutzstreifen ein Seitenstreifen ist ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen.

Die Freigabe von Einbahnstraßen wird von einer Kann- zu einer Soll-Regelung geändert. Die vom Bundesverkehrsministerium vorgesehene Änderung der Mindestbegegnungsbreite bei der Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung wurde vom Bundesrat gestrichen. Die Öffnung hat sich demnach unter den in der derzeitigen VwV aufgeführten Rahmenbedingungen in der Praxis langjährig sehr bewährt – auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit.

Bislang kommen Fahrradstraßen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Künftig sollen bei der Anordnung die Fahrradverkehrsdichte, als auch die Netzbedeutung (letzteres ist Teil der Änderungen des Bundesrats) zum Tragen kommen. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte soll sich zudem nun auch damit begründen lassen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

**Mehr Spielraum bei der Anordnung von Tempo 30 innerorts**

Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so soll zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht kommen.

**Weitere Änderungen**

Weitere Änderungen resultieren aus folgenden Rahmenbedingungen bzw. umfassen die Themenbereiche:

* straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeitsänderungen für die Autobahnen in der Baulast des Bundes
* Voraussetzungen für die Anordnung der Vorhaltung spezieller Parkflächen sowie der Freistellung von Parkgebühren sowohl für das stationsbasierte als auch das nicht stationsbasierte Carsharing in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
* Ausnahmegenehmigungen (Parksonderrechte) für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX)
* Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen und die Schaffung der Möglichkeit, auch das nachgeordnete Netz zu bemauten
* Großraum- oder Schwertransporte
* Katalog der Verkehrszeichen, der u. a. als Folge von Änderungen der StVO und geänderter Infrastrukturbedingungen ebenfalls angepasst werden muss.

**Inkrafttreten der Änderungen**

Die Änderungen an der VwV-StVO müssen noch vom Bundesverkehrsministerium durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt umgesetzt werden. Hiermit ist in den kommenden Wochen zu rechnen.

**Entschließung des Bundesrats**

Der Bundesrat sieht weiteren Reformbedarf in der VwV-StVO und der StVO, um im Rahmen der Mobilitätswende den Schutz vulnerabler Personengruppen im Straßenverkehr, also von Radfahrenden, Zufußgehenden, jungen und älteren Verkehrsteilnehmenden, zu erhöhen. Dazu soll einer ebenfalls am 25.06.2021 gefassten Entschließung des Bundesrats zufolge in der Verwaltungsvorschrift sowie auch in der StVO das Ziel „Vision Zero“ als Leitgedanke und Verpflichtung aufgenommen werden.

Außerdem muss es Kommunen gemäß der Entschließung erleichtert werden, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 für einzelne Strecken unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen. Schließlich sind die Entscheidungsspielräume der Kommunen und Verkehrsbehörden zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen zu erweitern, um die Aufenthaltsfunktion innerörtlicher Straßenräume zu stärken, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs zu steigern.

Der Bundesrat begrüßt, dass die vorliegende VwV-StVO einige wichtige Regelungen zur erleichterten und bundesweit einheitlichen Ausstellung von Parkvignetten für Carsharingunternehmen enthält. Für eine zeitgemäße Parkraumbewirtschaftung insgesamt und mit Blick auf die Potentiale der Digitalisierung von Parkberechtigungen und Parkraumüberwachung sind allerdings weitere Anpassungen im Straßenverkehrsrecht notwendig. Ergänzend zum im Onlinezugangsgesetz vorgesehenen Zeitplan spricht sich der Bundesrat deshalb dafür aus, in der VwV-StVO und der StVO Parkberechtigungen in digitaler Form zu verankern.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern den erforderlichen rechtlichen Änderungsbedarf für eine weitere Novellierung der StVO und der VwV-StVO zu identifizieren.

**Anmerkung des DStGB**

Mit den Änderungen des Bundesrats werden weitere Verbesserungen für die Gestaltung des Radverkehrs in den Kommunen ermöglicht. Dies wird ebenso begrüßt wie die Änderung, wonach Vision Zero in Artikel 1 der VwV-StVO aufgenommen wird.

Die Forderung des DStGB bzgl. der einfacheren Anordnung von Tempo 30 innerorts wird zumindest in Teilen umgesetzt. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei. Zudem kann somit der Schilderwald in vielen Städten und Gemeinden durch auf kurzen Streckabschnitten abwechselnde Beschilderung von Tempo 30 und Tempo 50 etwas verringert werden. Es wären jedoch noch weitere vereinfachte Anordnungsmöglichkeiten angebracht. Dies unterstreichen auch die Länder erneut in der gefassten Entschließung. Die kommunalen Spitzenverbände und die Verkehrsministerkonferenz der Länder adressieren diesen und weiteren Reformbedarf auch gegenüber dem BMVI im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität.

**Weitere Informationen**

Die kompletten Änderungen der VwV-StVO sind den zwei Drucksachen im Bundesrat zu entnehmen:

Grunddrucksache vom 12.05.2021 (BR-Drucksache 410/21):
[www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0401-0500/410-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Beschlussdrucksache vom 25.06.2021 mit Änderungen des Bundesrats (BR-Drucksache 410/21-Beschluss): [www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0401-0500/410-21%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

(IV/2 721-12, Jan Strehmann, 30.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-17 Aktionsplan zur Nationalen Tourismusstrategie

**Am 23. Juni 2021 hat der Tourismusbeauftragte der Bundesregierung Thomas Bareiß einen Aktionsplan zur Nationalen Tourismusstrategie vorgelegt. Das Dokument zieht Bilanz der Tourismuspolitik in Zeiten der Pandemie und sieht insbesondere Maßnahmen des Bundeswirtschaftsministeriums vor. Aus Sicht des DStGB wurde es letztlich in dieser Legislatur versäumt, eine ressortübergreifende Tourismusstrategie inklusive Finanzierung zu erstellen. Trotz des hohen Engagements vieler Tourismusakteure aus den Kommunen und der Tourismuswirtschaft konnte der im Koalitionsvertrag vereinbarte Prozess somit nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden.**

**Aktionsplan als Ergebnis des Dialogprozesses**

Der Aktionsplan greift die 2019 im Kabinett beschlossenen Eckpunkte einer Nationalen Tourismusstrategie auf und beschreibt erste Maßnahmen in Verantwortung des Wirtschaftsministeriums (BMWi). Die Corona-Pandemie hat nach Angaben des BMWi sowohl die Prioritäten der Bundesregierung als auch das Koordinatensystem der Tourismuswirtschaft erheblich verschoben. Die Bewältigung der gesundheitlichen Krise und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Verwerfungen stand im Zentrum der Aufmerksamkeit, um die vor der Pandemie stark wachsende Branche zu erhalten.

Im Mittelpunkt des Aktionsplans stehen die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, die zukünftige Vermarktung des Reiselandes Deutschland, eine stärkere Abstimmung zwischen den zuständigen Akteuren in der Tourismuspolitik und die Transparenz von Förderprogrammen für die Querschnittsbranche Tourismus. In den Aktionsplan sowie die Unterstützung der Branche in der Krise sind auch die Ergebnisse eines breit angelegten Dialogprozesses mit Akteuren der Reise- und Tourismuswirtschaft geflossen.

Eine Maßnahme stellt beispielsweise die Stärkung der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 10 Millionen Euro dar, um die Vermarktung des Reiselandes Deutschland zu sichern. Die nationale Tourismusstrategie soll nach Angaben des BMWi in den kommenden Jahren den Akteuren im Tourismus Orientierung bieten und gleichzeitig den Wandel des Tourismusstandorts Deutschland zukunftsgerichtet begleiten.

**Anmerkung des DStGB**

Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 war der Tourismus in Deutschland von Wachstum geprägt. So verzeichnete Deutschland 2019 laut Statistischem Bundesamt mit 495 Millionen Übernachtungen einen neuen Höchststand. Der krisenbedingte Einbruch des Tourismus führte zu massiven Einnahmeausfällen in den Tourismusregionen. Den vom Tourismus geprägten Städten und Gemeinden droht weiterhin eine Abwanderung von Fachkräften. Der DStGB wies zuletzt im Rahmen einer Anhörung im Tourismusausschuss des Bundestags darauf hin, dass es neben Wirtschaftshilfen insbesondere eine Perspektive für die Tourismusakteure bedarf.

Die Nationale Tourismusstrategie sollte nach dem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 unter Beachtung der föderalen Grundsätze der Tourismuspolitik (gemeinsam mit den Ländern) und den Kompetenzen des Bundes für die Tourismuswirtschaft einen ganzheitlichen wirtschaftspolitischen Ansatz vereinbaren. Der Aktionsplan wird dem Ziel jedoch nicht gerecht. Das Dokument zeigt die Auswirkungen der Krise anhand aktueller Statistiken auf und benennt die wichtigen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes wie Wirtschaftshilfen oder den Tourismus-Wegweiser, welcher durch aktuelle Regelungen in den Ländern führt.

Doch konkrete Maßnahmen über die Krisenreaktion hinaus werden in dem Aktionsplan nicht ausreichend benannt. So kritisiert beispielsweise auch der Deutsche Tourismusverband dass es in dieser für den Tourismus existentiellen Phase durchschlagende Maßnahmen für einen Neustart der Branche, für Investitionen und Innovationen sowie für eine umwelt- und klimaverträgliche Entwicklung des Tourismus braucht. Es wird Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, der Bedeutung des Tourismus auch in Form einer ressortübergreifenden Strategie Rechnung zu tragen.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung des BMWi vom 23.06.2021: [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210623-tourismusbeauftragter-bareiss-reiseland-deutschland-fuer-zeit-nach-corona-pandemie-gut-aufstellen.html)

Aktionsplan zur Nationalen Tourismusstrategie (PDF): [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nationale_tourismusstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

DStGB-Schwerpunkt Wirtschaft und Tourismus: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/wirtschaft-und-tourismus/)

(IV/2 770-20, Jan Strehmann, 28.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-18 GRW-Fördergebiet für den Zeitraum 2022–2027

**Bund und Länder haben eine neue Gebietskarte für die Förderung strukturschwacher Regionen in Deutschland für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 beschlossen. Damit haben sie die Grundlage für die Regionalförderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) geschaffen. Die GRW-Fördergebietskarte dient auch als räumliche Orientierung für zahlreiche Programme des gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen.**

**Regionalbeihilfeleitlinien gegen Rahmen vor**

Eine Neuabgrenzung des Fördergebiets war aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich. Methodisches Fundament bildet dabei – wie schon in den Vorperioden – der GRW-Regionalindikator, mit dem das Ausmaß der regionalen Strukturschwäche in verschiedenen Bereichen (Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Infrastruktur und Demographie) umfassend abgebildet wird.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier hatte sich bei der Europäischen Kommission erfolgreich dafür eingesetzt, mit den EU-Regionalbeihilfeleitlinien in Deutschland mehr Regionalförderung zu erlauben als noch im Entwurf der Leitlinien vorgesehen war. Der erweiterte Handlungsspielraum wurde mit der neuen gesamtdeutschen Regionalfördergebietskarte nach Aussage des Wirtschaftsministeriums bestmöglich ausgeschöpft.

Das neue Fördergebiet spiegelt dabei wider, dass sich die regionale Entwicklung insbesondere in Ostdeutschland zunehmend ausdifferenziert. Viele Metropolregionen und ihre Einzugsgebiete wie beispielsweise Berlin und sein Umland haben sich wirtschaftlich gut entwickelt. Gleichwohl werden auch zukünftig weite Teile der neuen Länder Bestandteil der GRW-Fördergebietskulisse sein. Zugleich benötigen einige ländliche Regionen ebenso wie altindustrielle Gebiete in Umstrukturierung weiterhin Unterstützung, um im Standortwettbewerb mithalten zu können.

Die neue GRW-Fördergebietskarte steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

**Hintergrund der GRW-Förderung**

Die GRW ist das zentrale Instrument der nationalen regionalen Wirtschaftspolitik. Indem in den ausgewählten Regionen insbesondere Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert werden, trägt sie dazu bei, den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland umzusetzen. Durchgeführt wird die GRW durch die Länder; der Bund gestaltet den Förderrahmen mit und trägt die Hälfte der Ausgaben. In diesem Jahr stehen inklusive der 250 Mio. Euro aus dem Konjunktur- und Zukunftsprogramm insgesamt 918 Mio. Euro Bundesmittel bereit.

**Anmerkung des DStGB**

Das Fördergebiet der GRW wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Die neue Fördergebietskarte 2022–2027 orientiert sich an den EU-Regionalbeihilfeleitlinien, worin die Kriterien für Regionalfördergebiete festgelegt werden. So darf der Umfang der Gebiete für Deutschland beispielsweise nur noch 18,1 Prozent der Bevölkerung umfassen (in der vorangegangenen Förderperiode waren es noch 25,9 Prozent). Durch Stellungnahmen und Verhandlungen des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnten weitergehende Einschränkungen für Deutschland vermieden werden.

Hintergrund dieser Entwicklung sind einerseits der Wegfall der als ehemalige A-Fördergebiete von 2017–2020 prädefinierten C-Fördergebiete in den neuen Ländern und andererseits durch den Brexit ausgelöste statistische Effekte. So sank das durchschnittliche BIP je Einwohner für die restliche EU während die durchschnittliche Arbeitslosenquote durch den Brexit stieg. Der EU-Austritt Großbritanniens beeinflusste somit auch die Berechnungsgrundlagen der für Deutschland relevanten nicht prädefinierten C-Fördergebiete.

**Weitere Informationen**

GRW-Fördergebietskarte ab 2022: [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/GRW-Foerdergebiete-2022-2027-Entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Informationen des BMWi zur Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/regionalpolitik.html)

Leitlinien für Regionalbeihilfen gelten ab 2022: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/sites/default/files/1_de_act_part1_v4.pdf)

(IV/2 755-04, Jan Strehmann, 29.6.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-19 Kommission stellt langfristige Vision
für ländliche Gebiete in der EU vor

**Die Europäische Kommission hat am 30.06.21 eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU vorgelegt. Darin hebt sie sowohl die Herausforderungen und Probleme hervor, vor denen die ländlichen Gebiete stehen, als auch Chancen, die sich nach Ansicht der Kommission bieten. Aufbauend auf einer Vorausschau nach umfassenden Konsultationen mit den Bürgerinnen und Bürgern und anderen Akteuren in ländlichen Gebieten werden mit der Vision ein Pakt für den ländlichen Raum und ein Aktionsplan für den ländlichen Raum vorgeschlagen, der diesen stärken und vernetzen soll. Der DStGB hat sich im vergangenen Jahr ebenfalls an beiden Konsultationen zur langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU schriftlich beteiligt. Darin wurden unter anderem eine stärkere Digitalisierung, die Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie eine Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für ländliche Räume gefordert. Der DStGB wird sich auch im weiteren Verfahren einbringen und seine Forderungen erneut gegenüber der EU-Kommission geltend machen.**

Um den Megatrends und Herausforderungen der Globalisierung, Urbanisierung und Bevölkerungsalterung zu begegnen und die Vorteile des ökologischen und digitalen Wandels zu nutzen, benötigen die Mitgliedstaatenlaut der Kommission ortsspezifische Strategien und Maßnahmen, die der Vielfalt der Gebiete in der EU, ihren besonderen Bedürfnissen und ihren relativen Stärken Rechnung tragen.

Laut Vertretern der EU-Kommission haben fast 30 Prozent der Menschen in der EU in ländlichen Gebieten ihr Zuhause. Es ist das Ziel der Kommission, ihre Lebensqualität deutlich zu verbessern. Im Rahmen der Konsultationen hat sich die Kommission die Sorgen der EU-Bürger angehört und gemeinsam diese Vision erarbeitet – auf der Grundlage der neuen Chancen, die sich aus dem ökologischen und digitalen Wandel der EU ergeben, und der Lehren aus der COVID-19-Pandemie. Die EU-Kommission will erreichen, dass die ländlichen Gebiete – als attraktive, lebendige und dynamische Orte – neu durchstarten, aber zugleich ihren eigentlichen Charakter behalten. Auch sollen die ländlichen Gebiete und Gemeinschaften bei der Gestaltung Europas mehr Gehör finden.

Die langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU soll laut Kommission ein erster Schritt zur Transformation des ländlichen Raums darstellen. Die neue GAP wird einen Beitrag zu dieser Vision leisten, indem sie sich für eine intelligente, resiliente und diversifizierte Landwirtschaft einsetzt, den Umwelt- und Klimaschutz fördert und das soziale und wirtschaftliche Gefüge der ländlichen Gebiete stärkt. Die Kommission will dafür sorgen, dass der EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete ermöglicht.

Wie die Kommission weiter mitteilt, ist die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten EU-weit im Schnitt älter als in den städtischen Gebieten und wird im kommenden Jahrzehnt langsam schrumpfen. Dies führt in Verbindung mit mangelnder Netzanbindung, unterentwickelter Infrastruktur, dem Fehlen einer breiteren Palette an Beschäftigungsmöglichkeiten und begrenztem Zugang zu Dienstleistungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Krankenhäusern und Einzelhandelsgeschäften dazu, dass ländliche Gebiete als Orte zum Wohnen und Arbeiten weniger attraktiv sind. Gleichzeitig spielen ländliche Gebiete eine aktive Rolle in der ökologischen und digitalen Transformation der EU. Die Umsetzung der Ambitionen der EU im Bereich Digitales für 2030 kann laut Kommission mehr Möglichkeiten für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete über die Land- und Forstwirtschaft hinaus eröffnen, und zwar indem sie neue Wachstumsperspektiven für das verarbeitende Gewerbe und insbesondere die Dienstleistungen schafft und zu einer verbesserten geografischen Verteilung von Dienstleistungen und Industrie beiträgt.

**Pakt für den ländlichen Raum**

Der neue Pakt für den ländlichen Raum, der Akteure auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene einbindet, soll die kollektiven Ziele der langfristigen Vision unterstützen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken und den gemeinsamen Bestrebungen der ländlichen Gemeinschaften Rechnung tragen. Die Kommission wird diesen Rahmen über bestehende Netzwerke unterstützen und den Austausch von Ideen und vorbildlichen Verfahren auf allen Ebenen fördern.

**EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum**

Die Kommission hat am 30.06.21 zudem einen Aktionsplan für eine stimmige und integrierte nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums vorgelegt. Mehrere EU-Politikfelder unterstützen laut Kommission die ländlichen Gebiete bereits und tragen dazu bei, dass sich diese ausgewogen, fair, ökologisch und innovativ entwickeln können. Von grundlegender Bedeutung für die Finanzierung und Umsetzung des Aktionsplans sind die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Kohäsionspolitik, flankiert von einer Reihe anderer EU-Politikfelder. Zusammen sollen sie die langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU Wirklichkeit werden lassen.

Die Vision und der Aktionsplan nennen vier Aktionsbereiche, die durch Leitinitiativen unterstützt werden. Schlagwortartig lassen sich die Ziele wie folgt zusammenfassen:

* **Stärker**: Stärkung der ländlichen Gemeinschaften, Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und Förderung der sozialen Innovation;
* **Vernetzt**: Verbesserung der Netzanbindung sowohl im Verkehr als auch beim digitalen Zugang;
* **Resilient**: Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Ökologisierung der Landwirtschaft im Interesse des Klimaschutzes bei gleichzeitiger Gewährleistung der sozialen Resilienz durch Zugang zu Weiterbildungsangeboten und einer breiten Palette an hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten;
* **Florierend**: Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten und Steigerung der Wertschöpfung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und im Agrotourismus.

Die Kommission wird die Umsetzung des EU-Aktionsplans für den ländlichen Raum unterstützen, diese überwachen und regelmäßig aktualisieren, um sicherzustellen, dass der Aktionsplan von Belang bleibt. Sie wird mit den Mitgliedstaaten und den Akteuren des ländlichen Raums den Dialog über ländliche Fragen aufrechterhalten. Zudem wird sie eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum einführen, in deren Rahmen die verschiedenen Politikfelder der EU unter dem Gesichtspunkt des ländlichen Raums betrachtet werden.

Damit soll es ermöglicht werden, die potenziellen Folgen und Implikationen strategischer Initiativen der Kommission auf Arbeitsplätze, Wachstum und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum präziser zu ermitteln und ihnen stärker Rechnung zu tragen.

Schließlich wird innerhalb der Kommission eine Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eingerichtet, um die Erhebung und Analysen von Daten über ländliche Gebiete weiter zu verbessern. Diese Stelle soll Fakten als Grundlage für die Ausarbeitung von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitstellen und die Umsetzung des Aktionsplans für den ländlichen Raum unterstützen.

Quelle: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210630-vision-laendliche-gebiete_de)

(IV/3 901-00, Finn Brüning, 02.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2621-20 Legislativpaket für Kohäsionspolitik von 2021–2027 beschlossen

**Am 25. Juni 2021 hat das Europäische Parlament die politischen Vereinbarungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2021–2027 im Umfang von 373 Mrd. Euro bestätigt. Somit ist in Brüssel die letzte gesetzgeberische Hürde genommen und die Rechtsvorschriften der EU werden am 1. Juli in Kraft treten. Nächster Schritt ist die Billigung der Programmplanungsdokumente der Nationalstaaten. Aufgrund der Haushaltsverhandlungen und der Integration neuer Programme wie REACT-EU und JTF hatten sich die Beschlüsse zur Kohäsionspolitik verzögert.**

**Parlament mit Beschluss über mehrere Verordnungen**

Das nun beschlossene Legislativpaket enthält mehrere Verordnungen:

* Die Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung
* die Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds
* die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
* die Interreg-Verordnung über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Mit der Annahme der Dachverordnung werden außerdem zentrale funktionstechnische Elemente der neuen Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) festgelegt, der die kohäsionspolitischen Fonds im Zeitraum 2021–2027 ergänzt.

Gleichzeitig hat das Europäische Parlament die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor angenommen, der alle Vorschläge im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergänzt. Diese Verordnung soll am 12. Juli vom Rat angenommen werden.

**Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung**

Die neue Dachverordnung bietet einen gemeinsamen Rechtsrahmen für acht Fonds mit geteilter Mittelverteilung: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang sowie Haushaltsvorschriften für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und den Fonds für die innere Sicherheit.

**EFRE und Kohäsionsfonds**

In der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds sind die spezifischen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (226 Mrd. Euro) und den Kohäsionsfonds (48 Mrd. Euro) festgelegt. Der EFRE wird dazu beitragen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union durch den Abbau von Ungleichgewichten zwischen den Regionen zu stärken, wobei er durch die thematische Konzentration den politischen Prioritäten der Union der Mittel Rechnung trägt. Aus dem Kohäsionsfonds werden Projekte in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur (transeuropäische Netze) unterstützt.

**Europäischer Sozialfonds**

Der Europäische Sozialfonds Plus bleibt mit einer Mittelausstattung von 99,3 Mrd. Euro (zu jeweiligen Preisen) für den Zeitraum 2021–2027 der wichtigste EU-Fonds für Investitionen in die Menschen und für die Schaffung eines sozialeren und inklusiveren Europas. Die Mitgliedstaaten können die Mittel verwenden, um die durch die Coronavirus-Pandemie verursachte Krise besser zu bewältigen, den Zugang zu Beschäftigung zu verbessern und mehr und bessere Arbeitsplätze mit fairen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Außerdem können sie die ESF+-Mittel in die Aus- und Weiterbildung investieren, damit die Menschen die Kompetenzen erwerben, die sie unter anderem für den ökologischen und den digitalen Wandel benötigen. Der ESF+ wird die Mitgliedstaaten ferner bei der Verwirklichung der sozialpolitischen Kernziele der EU für 2030 unterstützen, die im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt sind.

**Der neue Just Transition Fund (JTF)**

Bei dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) handelt es sich um einen neuen kohäsionspolitischen Fonds mit einem Gesamtbudget von 19,2 Mrd. Euro (zu jeweiligen Preisen). Er ist ein Schlüsselelement des europäischen Grünen Deals und bildet die erste Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang (JTM). Der JTF soll die sozioökonomischen Kosten des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft durch eine breite Palette von Maßnahmen abfedern, die hauptsächlich auf die Diversifizierung der Wirtschaft und die Unterstützung der Menschen bei der Anpassung an einen sich wandelnden Arbeitsmarkt abzielen. Die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor ist die dritte Säule des JTM und soll den EU-Haushalt als Hebel zur Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel nutzen. Die Fazilität richtet sich ausdrücklich an öffentliche Einrichtungen und bietet vergünstigte Darlehenskonditionen für Projekte, die keine ausreichenden Einnahmen generieren, um finanziell tragfähig zu sein.

**Interreg**

Mit einer Mittelausstattung von 8,1 Mrd. Euro wird auch die sechste Interreg-Generation die territoriale Zusammenarbeit in Europa im Rahmen ihrer verschiedenen Bereiche (grenzübergreifend, transnational und interregional) gestalten. Sie deckt auch die Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Union ab, die aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln (wie dem Instrument für Heranführungshilfe – IPA – und dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – NDICI) unterstützt wird, und sieht einen neuen Aktionsbereich für die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage vor.

**Inkrafttreten der Verordnungen**

Die Verordnungen werden am 30. Juni 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und können somit am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

**Anmerkung des DStGB**

Bereits im Mai 2018 hatte die EU-Kommission ein Paket von Verordnungen zur Gestaltung der regionalen Entwicklung und der Kohäsionspolitik für den Zeitraum nach 2020 vorgeschlagen. Mit diesen Vorschlägen sollte die Kohäsionspolitik an die neuen Herausforderungen im Zuge eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 angepasst werden. Sie wurden später geändert, um den unerwarteten Auswirkungen der Corona-Pandemie und den neuen politischen Prioritäten des europäischen Grünen Deals Rechnung zu tragen.

Deutschland erhält nun ca. 18,4 Mrd. Euro aus den Strukturfonds sowie zusätzlich 2,4 Mrd. Euro im Rahmen des Wiederaufbauprogramms REACT-EU und zusätzlich 2,5 Mrd. aus dem neu geschaffenen Just Transition Fund. Die Kofinanzierungssätze wurden im Vergleich zur vergangenen Förderperiode teilweise reduziert, jedoch nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Maß (bspw. erhalten stärker entwickelte Regionen künftig 40 Prozent, bisher waren es 50 Prozent). Aus Sicht des DStGB müssen die Eigenanteile der Städte und Gemeinden stets auch im Zusammenhang mit dem ergänzenden Verwaltungsaufwand betrachtet werden, damit sich die Beteiligung an EU-Projekten auch zukünftig für die Kommunen noch lohnt. Dies konnte im Rahmen der Verhandlungen bereits 2020 sichergestellt werden.

Für den Programmplanungszeitraum ab 2021 erarbeitet jeder Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission eine Partnerschaftsvereinbarung. Dieses Referenzdokument dient der Planung von Maßnahmen im Rahmen der Fonds und der Verknüpfung dieser mit Zielen der EU. Ebenso werden die so genannten operationellen Programme auf nationaler und Landesebene darin aufgeführt. In die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung werden die Wirtschafts- und Sozialpartner eingebunden. Der DStGB hatte bereits 2020 eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Mit der Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung und einiger operationeller Programme wird nun bis Ende 2021 gerechnet.

**Weitere Informationen**

Fragen und Antworten zum Legislativpaket zur EU-Kohäsionspolitik 2021-2027: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3059)

Hintergrund zum Langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 und NextGenerationEU: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/negotiations_de)

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25.06.2021:
[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210625-kohaesionspolitik_de)

(IV/2 750-10, Jan Strehmann, 28.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2621-21 Verbesserte Asylverfahren durch europäische Asylagentur

**Am Dienstag, den 29. Juni 2021, einigten sich Europäisches Parlament und Europäischer Rat auf die Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine Asylagentur der Europäischen Union.**

Seit zehn Jahren unterstützt das EASO die Mitgliedsstaaten der EU bei der Anwendung von europäischem Asylrecht, stellt ihnen Informationen zu Herkunftsländern bereit, um einheitlichere Entscheidungen zu erwirken und schafft und unterhält ein Netzwerk von nationalen Autoritäten, um operative Kooperationen zu erwirken. Dieses Jahr standen der EASO dazu ein Budget von etwa 142 Millionen Euro und 500 Mitarbeiter zur Verfügung. Ein Vorschlag des Neuen Pakts zu Migration und Asyl vom September letzten Jahres war ein Ausbau dieser Kompetenzen durch die Umwandlung in eine Asylagentur der Europäischen Union. Das Asylverfahren in den einzelnen Staaten soll so qualitativ hochwertiger, einheitlicher und schneller werden, wozu sich Europäisches Parlament und Rat nun auf verschiedene Aufgabenbereiche einigen konnten. Konkret bedeutet das: Durch eine stärkere operative und technische Unterstützung der Staaten, wie beispielsweise bei Schulung und Informationsanalyse, sollen die Asylsysteme effizienter werden. Auf Anfrage eines Staats kann zudem eine verbesserte Unterstützung in Vorbereitungs- und Berufungsphase gewährleistet werden, wozu 500 Experten, etwa Dolmetscher und Sachbearbeiter, auf Reserve zur Verfügung stehen. Für eine stärkere EU-weite Einheitlichkeit in der Entscheidungsfindung in vollständigem Einklang mit europäischem Recht werden von der neuen Agentur zudem operative Standards, Indikatoren, Leitlinien und bewährte Verfahren veröffentlicht sowie eine bessere Überwachung und Berichterstattung der Asyl- und Aufnahmesysteme der einzelnen Staaten durchgesetzt. Auch in Nicht-EU-Ländern soll die Agentur arbeiten: So sollen dort Kapazitäten aufgebaut, Asyl- und Aufnahmesysteme verbessert und Neuansiedlungsprogramme unterstützt werden.

Bei der Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat handelt es sich um die zweite im Rahmen des Neuen Pakts zu Migration und Asyl. Andere operative Aspekte desselben sind schon umgesetzt, wie etwa die stärkere Zusammenarbeit bei Rückführungen. Nach der formellen Bestätigung durch Europäisches Parlament und Rat tritt auch diese Einigung zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und die Asylagentur der Europäischen Union kann ihr erweitertes Mandat antreten.

Weitere Informationen:

<https://ec.europa.eu/germany/news/20210629-agentur-asylsystem_de>

<https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_3241>

<https://www.easo.europa.eu/>

(II/4 Judith Steinmetz, Brüssel, 01.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

2621-22 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektroautos

**Am vergangenen Montag (28.06.2021) wurde von der Europäischen Kommission gemäß den EU-Beihilfevorschriften ein deutsches Förderprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro genehmigt, welches öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Deutschland unterstützen soll. Mit dem Förderprogramm wird die Installation neuer Schnell- und Standardladestationen und deren Anschluss an das Netz, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender Ladeinfrastruktur unterstützt. Die Zuschüsse werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Finanzierung stammt zum Teil aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF-Programm) im Rahmen von „NextGenerationEU“. Sofern nun der Rat die positive Bewertung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission bestätigt – davon wird ausgegangen – und die deutschen Mittel zur Verfügung stehen, wird das Programm im Laufe des Jahres 2021 angegangen.**

Das Förderprogramm wurde nach den EU-Beihilfevorschriften insbesondere aber nach Artikel 107(3)(c) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geprüft und genehmigt. Die Kommission ist der Auffassung, dass durch die Förderung des Aufbaus einer offenen und benutzerfreundlichen nationalen Ladeinfrastruktur der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf die Elektromobilität verstärkt wird. Nicht nur der Umstieg wurde als positiver Aspekt gesehen, sondern auch, dass die Maßnahmen im Einklang mit den im europäischen Green Deal festgelegten Klima- und Umweltzielen der EU zur Verringerung der CO2- und Schadstoffemissionen beitragen werden.

Weitere Informationen unter: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210628-ladeinfrastruktur-elektroautos_de)

(II/4 Vanessa Kraatz, Brüssel, 01.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-23 Statement: Digitale Infrastruktur als zentraler Baustein für gleichwertige Lebensverhältnisse

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Handelsblatt vom 30.06.2021**

Schnelles Internet ist die Schlüsseltechnologie im 21. Jahrhundert und bildet das Fundament für mehr Lebens- und Standortqualität. Die immer noch bestehende digitale Spaltung zwischen gut versorgten Ballungsräumen und schlecht an das Breitbandnetz angebundenen Regionen muss daher endlich überwunden werden. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu erreichen brauchen wir eine flächendeckend leistungsstarke Versorgung mit Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur.

Gerade die Pandemie hat die Bedeutung dieser Infrastruktur noch einmal deutlich gemacht: Wo schnelles Internet fehlt werden Digitale Bildungsangebote und mobiles Arbeiten erschwert. Wenn es gelingt, die bislang unzureichend versorgten Regionen an das schnelle Netz anzuschließen werden mehr Homeoffice-Möglichkeiten geschaffen oder es können Co-Working-Spaces in den ländlichen Regionen entstehen. Dies bietet die Chance, die Pendlerströme zu verringern, die Wohnsituation und die Verkehrsüberlastung in den Ballungsräumen zu entschärfen und die bislang strukturschwachen Regionen attraktiver zu machen. Ohne schnelles Internet sind auch Unternehmen meist nicht bereit, einen Standort in den ländlichen Regionen zu schaffen. Selbst kleinere Unternehmen wie etwa Architekten müssen heute mit großen Datenmengen arbeiten können. Auch die flächendeckende ärztliche Versorgung und die Telemedizin sind davon abhängig. Digitale Technologien sind der Schlüssel für gleichwertige Lebensverhältnisse und die Bewältigung von Herausforderungen in Stadt und Land. Wenn schnelles Internet und gute Mobilfunkanbindungen fehlen verspielen wir Zukunftschancen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-24 Statement: Impfung einziger Ausweg aus der Pandemie – Aktionsplan gegen Impfmüdigkeit notwendig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Westfälische Post vom 29.06.2021**

Wenn wir die Pandemie überwinden wollen, um dauerhaft zu einem normalen Leben zurückzukehren, sollten 70 bis 80 Prozent der Bevölkerung geimpft sein, um die sogenannte Herdenimmunität zu erreichen. Je schneller wir möglichst viele Menschen impfen, desto stärker sinkt auch die Gefahr, dass sich weitere, möglicherweise noch gefährlichere Mutationen entwickeln können. Offenbar haben viele Personen das Gefühl, weil die Inzidenzen immer weiter sinken, die Pandemie sei eigentlich schon vorbei und gegebenenfalls könne man auch auf die zweite Impfdosis verzichten. Wenn sich diese Einstellung verbreitet, könnte das verheerende Folgen für den Herbst haben. Eine vierte Welle wäre denkbar, mit der Notwendigkeit weiterer Lockdown-Maßnahmen. Deshalb ist es unverzichtbar, auf allen Ebenen, also vom Bund, über die Länder bis zu den Kommunen und in allen gesellschaftlichen Gruppen, massiv für die Impfungen zu werben. Auch hier brauchen wir einen langen Atem und werden leider immer wieder mit Verschwörungstheorien konfrontiert, dass die Impfungen eigentlichen schädlich seien. Notwendig bleibt immer wieder, sachlich und wissenschaftlich begründet, über die Vorteile und Risiken aufzuklären.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-25 Statement: Engmaschige Tests weiterhin notwendig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 28.06.2021**

Die dritte Welle der Corona-Pandemie scheint gebrochen zu sein. Dennoch müssen wir weiter Vorsicht walten lassen. Dies gilt vor allem in den Hochphasen der Reisezeit über den Sommer. Nachdem so viele Menschen eine so lange Zeit auf Reisen verzichtet haben, gibt es aktuell keinen Grund, die Reisetätigkeit Übergebühr einzuschränken. Es ist jedoch unverzichtbar, dass wir uns der kleinen und einfachen Hilfsmittel, wie etwa Tests, bedienen, um unbemerkte Ausbrüche zu verhindern, die dann schnell eine neue Pandemiewelle auslösen könnten. Wir plädieren daher dafür, dass die bisherigen Regelungen zur Testpflicht bei Flugreisen und bei der Einreise aus Virusvarianten und Hochinzidenzgebieten beibehalten wird. Ebenso braucht es auch weiterhin Quarantäne-Regelungen, die bei Virusvariantengebieten auch unabhängig von einer etwaigen Impfung gelten sollten. Die Einreiseverordnung gibt diese Maßnahmen aktuell auch her, sodass eine unmittelbare Anpassung nicht notwendig ist. Ergänzt werden sollte des Testsystem um den Appell an alle Reisenden, unabhängig von Reisedauer, Aufenthaltsort und Transportmittel, nach ihrer Reise von den umfangreichen Testangeboten oder den Selbsttest Gebrauch zu machen, um sich selbst als „Spreader“ auszuschließen.

Wichtiger als eine Anpassung der Einreiseverordnung ist die Kontrolle der bestehenden Regelungen zur Einreiseanmeldung und Quarantäne. Dabei müssen die Kommunen weiterhin auf die Unterstützung von Landes- und Bundesbehörden zählen können.

Dies gilt nicht nur wegen der beginnenden Sommerferienzeit, sondern auch wegen der aktuell laufenden paneuropäischen Fußball-Europameisterschaft.

Mit Blick auf die Zeit nach den Sommerferien müssen in den Schulen schnellstmöglich die notwendigen organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine erneute Schließung zu verhindern. Dies ist umso dringlicher, als dass der überwiegende Teil der Kinder nicht unter die Impfempfehlung der STIKO fällt. Eine Änderung der Empfehlung wird es sicher bei entsprechenden Studiendaten geben. Hier sollten sich allein die Vertreter des unabhängigen Gremiums auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen äußern. Eine Empfehlung der STIKO würde das Problem auch nur teilweise lösen, da für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch für KITA-Kinder noch kein Impfstoff zugelassen worden ist. Wichtig ist, dass insbesondere auch den Eltern ein Impfangebot gemacht wird, welches diese auch nutzen können, da so eine weitere Verbreitung einer möglichen Infektion vermieden wird.

Um die Hygienemaßnahmen an den Schulen kurzfristig über den Sommer zu entwickeln und umzusetzen brauchen die Kommunen als Schulträger eine Finanzierungszusage durch Bund und Länder. Dabei sollten aber in jedem Fall auf bürokratische, zeitintensive Förderprogramme verzichtet werden. Für eine effektive Umsetzung sind Flexibilität und Geschwindigkeit erforderlich. Wir müssen uns immer wieder klar machen, dass wir uns nach wie vor in einem Wettlauf mit dem Virus befinden und dementsprechend keine Zeit zu verlieren haben.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-26 Statement: 10 Jahre Bundesfreiwilligendienst:
Erfolgsmodell weiter ausbauen

**Zehn Jahre nach Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine positive Bilanz. Der neue Dienst ist inzwischen derart erfolgreich, dass die vorhandenen Stellen bei weitem nicht mehr ausreichen und viele Interessierte vertröstet werden müssen. Das ist letztlich das größte Kompliment. Die abgeschlossenen Vereinbarungen und die große Zahl der zusätzlich neu anerkannten Einsatzstellen belegen eindrucksvoll, dass der Dienst auf großen Zuspruch stößt und vor Ort in den Kommunen angekommen ist und angenommen wird. Obwohl der Übergang vom Zivildienst in den Bundesfreiwilligendienst alle Beteiligten vor immense Herausforderungen gestellt hat, ist die Umsetzung der Reform allen Skeptikern zum Trotz, innerhalb kürzester Zeit gelungen und hat sich zu einem wahren Erfolgsmodell entwickelt. Der Bundesfreiwilligendienst ist zu Recht zu einem wichtigen Teil der Engagementkultur in Deutschland geworden.**

In den vergangenen zehn Jahren ist der Bundesfreiwilligendienst stetig gewachsen. Über 400.000 Menschen haben inzwischen die vielfältigen Angebote des BFD genutzt, davon über 60.000 in Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften. Die persönlichen Motive und Hintergründe der Freiwilligen sind dabei so vielfältig wie die Einsatzmöglichkeiten: Sie engagieren sich in Betreuung und Pflege, schützen die Umwelt und fördern die Kultur, sorgen dafür, dass der Ball rollt und die Integration funktioniert.

Der Bundesfreiwilligendienst kann unter anderem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der außerschulischen Bildungs- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, des Sports und des Zivil- und Katastrophenschutzes abgeleistet werden. Durch die Ausweitung der Aufgabenfelder sind die Städte und Gemeinden mit ihren vielfältigen Angeboten für zivilgesellschaftliches Engagement die geborenen Einsatzstellen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Einrichtung des Bundesfreiwilligendienstes, der nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Senioren, die sich zum Beispiel nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben engagieren wollen, von Beginn an unterstützt. Ein Freiwilligendienst, der innerhalb kürzester Zeit auf eine derartig große Akzeptanz in der Bürgerschaft stoßt, muss weiter ausgebaut werden. Freiwilliges Engagement muss stärker belohnt werden und setzt immer auch ausreichende Finanzmittel voraus.

Auf der Homepage des DStGB sind einige O-Töne von Bundesfreiwilligendienstleistenden und Kommunalvertretern zum Thema dargestellt: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/aktuelles/2021/bundesfreiwilligendienst/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-27 Interview: Vierte Welle kann nicht ausgeschlossen werden

**Interview mit DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 28.06.2021 mit dem Korrespondentenbüro Herholz. Die Fragen stellte Gernot Heller.**

**Wie groß ist ihre Sorge, dass der Delta-Virus eine weitere Infektionswelle mit Beschränkungen auslöst?**

**Dr. Gerd Landsberg**: Man kann die vierte Welle nicht ausschließen. Sie wird aber anders laufen als die vorherigen Wellen, weil ein Großteil der Bevölkerung inzwischen geimpft ist. Das größte Problem sehe ich momentan in den Schulen, weil die meisten Kinder nicht geimpft sind auch nicht geimpft werden können. Das birgt die Gefahr, dass wir in unseren Bildungsbereichen wieder in einen Lockdown kommen. Das muss verhindert werden.

**Am Wochenende kam es bei vielen Feiern von jungen Leuten im Freien zu Ausschreitungen. Sind die Städte und Gemeinden in der Lage, damit umzugehen?**

**Landsberg**: Nach über einem Jahr haben wir eine breite Erfahrung mit solchen Events. Wichtig ist, dass man eingreift, wenn das die erlaubten Grenzen überschreitet, aber auch immer wieder für Verständnis wirbt bei den oft jungen Leuten. Die Hygieneregeln, Abstand, Masken bleiben unverzichtbar, denn die Pandemie ist noch nicht vorbei. Härterer Vorgaben bedarf es nicht. Bisher hat das alles ganz gut funktioniert, auch wenn es Ausnahmen gab. Das Instrumentarium reicht. Die meisten Städte haben ihre Kräfte hier aufgestockt. Im Zweifel müssen eben mal die klassischen Begegnungsstätten, Treffpunkte gesperrt und in der Zahl begrenzt werden.

**Sehen sie trotz der Delta-Variante Raum für weitere Öffnungen oder Lockerungen von Regeln, wie etwa der Maskenpflicht?**

**Landsberg**: Ich würde das für falsch halten. An die Maske haben wir uns doch weithin schon gewöhnt. In Bussen, Bahnen, Geschäften, dort wo man den Abstand nicht einhalten kann, bleiben Masken vernünftig.

**Macht es Sinn, wegen der Delta-Gefahren stärker die Einreise von Menschen nach Deutschland zu kontrollieren?**

**Landsberg**: Ich glaube, dass es richtig und wichtig ist, die Einreisenden aus Hochrisikogebieten nicht nur mit Stichproben zu kontrollieren, sondern systematisch.

**Wie lange braucht es noch große Impfzentren in der Verantwortung der Kommunen? Die sind doch sehr teuer.**

**Landsberg**: Bis Ende September ist die Finanzierung der Impfzentren ohnehin gesichert. Wir gehen aber davon aus, dass sie noch bis Ende des Jahres gebraucht werden. Gerade angesichts der Delta-Entwicklung müssen wir das Impftempo erhöhen. Je mehr und je schneller wir impfen, desto besser. Daher ist es richtig, die Impfzentren offenzuhalten. Zumal gilt das, weil sie Menschen erreichen, die nicht zum Hausarzt gehen. Wir gehen mit den Zentren in soziale Brennpunkte und in andere Einrichtungen. Das bleibt wichtig und sinnvoll. Ich weiß, dass das teuer ist. Aber weitere Lockdowns wären noch teurer.

**Bedauern Sie, dass die Bundesnotbremse Ende Juni ausläuft?**

**Landsberg**: Ich hätte kein Problem damit gehabt, die Bundesnotbremse weiterlaufen zu lassen. Andererseits ist die Rücknahme eben ein Signal, dass man auf dem Weg zurück zur Normalität ist.

**Sind die Städte und Kommunen in der Lage, die langfristigen finanziellen Folgen von Corona eigenständig zu verkraften?**

**Landsberg**: Die Steuerschätzung im Mai hat deutlich gemacht, dass die Kommunen dieses Jahr ein Minus von 9,5 Milliarden Euro erwarten müssen, nächstes Jahr von über zehn Milliarden Euro. Das heißt, wir brauchen einen weiteren Rettungsschirm. Die Ausfälle bei der Gewerbesteuer und unsere Einnahmen aus dem Anteil an der Einkommenssteuer sollten von Bund und Ländern ausgeglichen werden. Das ist unsere Erwartung an die neue Bundesregierung, dass sie uns hier hilft, denn wir sind im wahrsten Sinne des Wortes systemrelevant. Von den Kommunen wird ja zudem erwartet, dass sie insbesondere ihre Aufgaben im Klimaschutz erfüllen. So sind die Kommunen etwa der größte Gebäudebesitzer in Deutschland. Da gibt es einen Riesen-Investitionsrückstand allein bei Gebäuden von 16,3 Milliarden Euro. Bekommen wir für die Kommunen nicht zeitnah eine Lösung für diese Probleme, werden die Kommunen letztlich an Leistungs- und Investitionseinschränkungen nicht vorbeikommen, wie bei Schwimmbädern. Dann bleibt den Kommunen nichts anderes übrig.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-28 Online Lounge: Datenstrategie & Dateninfrastruktur für digitale Kommunen

**Am 5. Juli veranstaltet der Innovators Club zusammen mit seinem neuen Unterstützer Google eine digitale Lounge unter dem Titel "Datenstrategien und Dateninfrastrukturen für digitale Kommunen". Referent:innen aus der kommunalen Praxis als auch aus der Wirtschaft diskutieren über aktuelle Entwicklungen und technische Möglichkeiten.**

Im Zuge des technischen Fortschritts werden Daten immer wichtiger für Kommunen. Besonders kommunale Daten können nachhaltig, verantwortungsvoll und effektiv genutzt werden, um die Stadt oder Gemeinde lebenswerter und die Verwaltung effektiver zu gestalten. Klassisches Beispiele ist hier die effektivere Steuerung des Straßenverkehrs oder das Leiten der Autofahrer zu Parkplätzen. In den Verwaltungen können Vorgänge schneller bearbeitet werden, wodurch beispielsweise früher mit Bauprojekten begonnen werden kann.

Für eine Smart City bzw. die Entwicklung hin zur Smart City sind zahlreiche Informationen notwendig und unter anderem offene Daten schaffen vielfältigen Mehrwert. Viele Städte und Gemeinden stellen bereits eine Vielzahl ihrer Daten offen zur Verfügung. Unter anderem die Bertelsmann Stiftung hat in ihrem Musterdatenkatalog aufgeführt, welche Art von Informationen schon von welchen Städten veröffentlicht wurden. Besonders für kleinere Städte und Gemeinden ist es jedoch eine große Herausforderung, sowohl technisch als auch personell, Datenbestände bereitzustellen.

Zentral für eine Smart City ist, dass Daten aus allen Bereichen der Stadtentwicklung miteinbezogen werden. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Datensouveränität – also die Fähigkeit unter anderem von Kommunen, Daten zu kontrollieren, zu steuern und zu nutzen.

**Ort**: Online

**Datum**: 5. Juli 2021 von 14:00 bis 15:30 Uhr.

**Anmeldung**: [www.lyyti.fi/reg/IC\_Lounge\_Daten](https://www.lyyti.fi/reg/IC_Lounge_Daten)

**Programm**: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/aktuelles/2021/online-lounge-datenstrategie-dateninfrastruktur-fuer-digitale-kommunen/ic-lounge-digital-daten-05072021.pdf?cid=gv7)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-29 Die gute Nachricht:
Neubauten bremsen Preisanstieg bei Mieten

**Im vierten Bericht des Bundeskabinetts zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland heißt es, der Anstieg der Mieten in Deutschland habe sich seit 2019 spürbar verlangsamt. Dies sei vor allem in den Großstädten zu spüren. Hier wirke die erhöhte Neubautätigkeit.**

Weitere Details zum Bericht unter: [www.bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bericht-bauen-mieten-wohngeld-1937884).

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2621-30 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Mietfrei in der Innenstadt – Mit diesen Konzepten wollen Städte gegen Leerstände vorgehen**

Durch die Coronakrise haben die Besucherzahlen in den Innenstädten stark abgenommen. Viele Großstädte fördern jetzt Konzeptläden und Pop-up-Stores.

**Open-Data-Gesetz: Kein Anspruch auf Offenheit**

Mit dem Zweiten Open-Data-Gesetz versäumt die Große Koalition, einen Rechtsanspruch auf Offene Daten der Bundesverwaltung zu schaffen. Öffentlich finanzierte Daten könnten weiterhin nur spärlich verfügbar bleiben.

**Den Deutschen geht die Digitalisierung nicht schnell genug**

Rund die Hälfte der Deutschen bemängeln zu langsame Fortschritte bei der Digitalen Transformation. So das Ergebnis einer Studie der Initiative „Digital für alle“, die jetzt auf dem Digitaltag vorgestellt wurde.

**Digitalisierung - Kreis Unna soll „Smart Region“ werden**

Die Zukunft ist digital: Mit dem Digitalen Masterplan 2019–2022 hat der Kreis Unna längst eine Strategie für den eigenen Umbau entwickelt. Jetzt soll diese in einen größeren Rahmen einfließen: In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll der Kreis Unna zu einer vernetzten Smart Region weiterentwickelt werden.

**Daseinsvorsorge wird digital**

Corona hat uns neue Formen der Zusammenarbeit beschert. Das gilt auch für Kommunen. Die Digitalisierung sorgt somit auch für eine Digitalisierung der Daseinsvorsorge, meint Franz-Reinhard Habbel.

**Tesla zeigt Supercomputer für autonomes Fahren ohne Radar und Lidar**

Das Gerät lässt sich in die Top Ten der Supercomputer einordnen und unterstützt die Weiterentwicklung des „Autopilots“. Dessen neue Arbeitsweise braucht die Rechenpower auch.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2621-31 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **21.07.** | **Gemeinsamer Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Webkonferenz** |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 02.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetags, Kassel |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung“, Berlin & Online (hybrid)**  |
|  |  |
| **►21.09.** | **DStGB-KAS-Konferenz "Der Europäische Digitale Kompass – Eckstein des Green Deals", Online-Veranstaltung** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| 06.10. | Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz  |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **15.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| ►25.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**  |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)